



KOA 12.055/20-017

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde der Novomatic AG gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde gegen den am 16.01.2020 im Fernsehprogramm ORFeins im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ um ca. 22:11 Uhr ausgestrahlten sowie vom 16.01.2020 (ca. 23:00 Uhr) bis zum 23.01.2020 (21:55 Uhr) unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag betreffend die Novomatic AG wird gemäß §§35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 37 Abs. 1 ORF-G, BGBl. I Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 24/2020,
  - a. soweit sie sich gegen die Aussage „Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus“ richtet, mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückgewiesen;
  - b. soweit sich diese gegen die Aussage „Erst im Oktober 2019 gestand ein anderes Gericht einem Spieler 155.000 Euro zu, weil das Unternehmen mit manipulierten Automaten verbotenes Glücksspiel betrieben hatte.“ richtet, wird der Beschwerde Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF dadurch, dass er ohne ausreichendes Tatsachensubstrat die Behauptung aufgestellt hat, die Novomatic AG betreibe manipulierte Automaten, gegen § 10 Abs. 6 iVm § 18 Abs. 1 ORF-G verstoßen hat;
  - c. im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.
2. Dem ORF wird gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen, Spruchpunkt 1.b. innerhalb von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides an einem Wochentag im Fernsehprogramm ORFeins im Rahmen einer zwischen 22:00 Uhr und 23:00 Uhr ausgestrahlten Sendung in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

*„Die KommAustria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt: In der Sendung ‚Gute Nacht Österreich‘ wurde am 16.01.2020 um ca. 22:11 Uhr im Programm ORFeins ein Beitrag über die Novomatic AG gesendet und anschließend in der TVThek bereitgestellt. In diesem Beitrag wurde ohne ausreichendes Tatsachensubstrat die Behauptung aufgestellt, die Novomatic AG betreibe manipulierte Automaten. Der ORF hat durch die Verbreitung dieser Aussage ohne*

*ausreichendes Tatsachensubstrat gegen § 10 Abs. 6 iVm § 18 Abs. 1 des ORF-Gesetzes verstoßen. Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen.“*

3. Der KommAustria sind gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

#### 1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 21.02.2020 erhob die Novomatic AG (im Folgenden: Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen den ORF (im Folgenden: Beschwerdegegner) und beantragte die Feststellung, dass dieser durch den am 16.01.2020 im Fernsehprogramm ORFeins im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ um ca. 22:11 Uhr ausgestrahlten sowie vom 16.01.2020 bis zum 23.01.2020 unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag betreffend die Beschwerdeführerin die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 5 Z 1, 3 und 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt habe.

Der Beitrag habe gelautet:

**Peter Klien (ORF):** „... Sie werden lachen, es wird ernst: ‚Unser Geld für unsere Leut‘, das ist bei uns in Österreich schon fast gelebte politische Tradition. Moralisch ist es zu verurteilen, strafrechtlich jedoch meistens nicht. Beim Postenschacher rund um den FPÖ-Mann A in der aktuellen Casinos Austria-Affäre ist das schon anders. Die Staatsanwaltschaft geht bei ihren Ermittlungen von einem FPÖ-Novomatic-Deal aus. Im Ermittlungsakt steht Folgendes: B, C und D vereinbarten mit dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Eigentümer der Novomatic...“

**Sprecherin (ORF):** „... dass Novomatic als FPÖ-Kandidaten A benennen sollte. Im Gegenzug dafür wurde eine wohlwollende Unterstützung der Novomatic bei wesentlichen ‚regulatorischen Glücksspielbelangen‘ durch die FPÖ ausgemacht“ [Ermittlungsakt ‚Casinos-Affäre‘]“

**Peter Klien (ORF):** „Also ein abgekartetes Spiel. Übersetzt heißt das: Ein FPÖ-Mann erhält einen lukrativen Job, die Novomatic bekommt dafür mehr Geschäft.“

Wer die FPÖ ist wissen wir, aber wer genau ist die Novomatic? Ist A ein Einzelfall oder stimmt es was C auf Ibiza gesagt hat? ...“

**Einspielung C:** „Novomatic zahlt alle“

**Peter Klien (ORF):** „... dass Novomatic alle zahlt. Die Novomatic-Gruppe ist ein Glücksspielkonzern und hat ihre Zentrale im niederösterreichischen Gumpoldskirchen. Sie ist in 70 Staaten aktiv und hat 2018 nach eigenen Angaben fünf Milliarden Euro Umsatz gemacht. Hierzulande arbeiten 3.300 Menschen für die Gruppe, weltweit sind es rund 30.000, also hat Novomatic weltweit rund achtmal so viele Mitarbeiter wie Gumpoldskirchen Einwohner. Die Novomatic entwickelt und betreibt Spielcasinos, Wettlokale, Glücksspielgeräte von Automaten bis zu Online-Games sowie



*Spielsysteme. Teil der Novomatic-Gruppe ist unter anderem die Admiral Sportwetten GmbH. Ein Admiral-Sportwetten-Cafe gehört ja mittlerweile genauso zu einem charismatischen österreichischen Ortsbild wie eine schmucke Filiale von Fressnapf oder von KiK.*

*1980 hat alles begonnen. Da wurde die Novomatic gegründet und zwar von diesem Mann: E intern ehrfurchtsvoll der Professor' genannt. Manche nennen ihn allerdings auch nur den ‚Zweiarmigen Banditen‘. Laut Forbes-Magazine ist der seit kurzem 73-jährige E nach F der zweitreichste Österreicher. Zweitreichster Österreicher oder wie G sagt: ‚den überhole ich als nächstes‘. Aber E war nicht immer reich. Er ist in den 1950er-Jahren in bescheidenen Verhältnissen in Wien bei den Großeltern aufgewachsen. Mit 23 wird E jüngster Fleischhauer-Meister Österreichs. Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus. Statt den Familienbetrieb, eine Fleischerei mit Wirtshaus zu übernehmen, importiert E ein paar Flipper-Automaten und beginnt mit Herstellung und Betrieb von Geldspiel-Automaten. E Motto war also ‚Flipper statt Ripperl‘. Seitdem ist es der Novomatic so ergangen wie H in der Pubertät, sie ist gewachsen, gewachsen, gewachsen. Vor vier Jahrzehnten hat E schäbige Lokale am Wiener Gürtel mit Automaten versorgt. Mittlerweile funkelt das Novomatic-Forum am Karlsplatz. So ist Novomatic nicht nur in der Mitte Wiens, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Das alles hat aber weniger mit Glück zu tun, sondern viel eher mit System. E selbst ist zwar der alleinige Eigentümer der Novomatic, hat aber keinen aktiven Posten im Konzern. Er spricht so gut wie gar nicht mit Medien und zeigt sich auch kaum in der Öffentlichkeit. E bleibt immer im Hintergrund und lässt von dort aus die Puppen tanzen.*

*Bei seinem Aufstieg hat E ein Mann geholfen, der seine Lobby schon lange zu Beruf gemacht hat: I, bekannt aus der BUWOG-Affäre und dem Eurofighter-Skandal. Er hat 2005 für den Novomatic-Konzern einen Masterplan erarbeitet. Die Novomatic sollte ihr Schmuttel-Image loswerden, mit dem Ziel das Monopol der Casinos Austria zu brechen. I, ein Garant für Erfolg, nur halt nicht vor Gericht.*

*Das Glücksspiel in Österreich ist über das Glücksspielgesetz des Bundes geregelt. Der Staat besitzt demnach ein Monopol und vergibt über das Finanzministerium die Glücksspiellizenzen. So dürfen die Casinos-Austria, und nur die Casinos Austria zwölf Casinos in Österreich betreiben. Eine Ausnahme bildet da das kleine Glücksspiel von dem man so oft hört. Aber was ist das, das kleine Glücksspiel? Das hat nichts zu tun mit einem Match St. Pölten gegen Admira Wacker, sondern betrifft die Lizenzen für Glücksspielautomaten, die nicht vom Bund, sondern von den Ländern vergeben werden. Die Höchsteinsätze sind beim kleinen Glücksspiel limitiert, ebenso die Höchstgewinne, daher auch der Name. Beim kleinen Glücksspiel war die Novomatic im Jahr 2005 bereits stark vertreten. Aber sie wollte nicht nur Meister des kleinen Glücksspiels bleiben, sondern auch mit Hilfe von I Masterplan in die Champions-League des Glücksspieles aufsteigen. So wurde zunächst die Gunst der Öffentlichkeit durch großzügiges Sponsoring erkaufte. Sozialvereine, Universitäten, Theaterhäuser, Integrationsprojekte, Museen, es gibt kaum was, was die Novomatic nicht unterstützt. Bekannte Persönlichkeiten wurden ebenfalls gesponsert. Prominentestes Aushängeschild, der im Vorjahr verstorbene J. Übrigens, wenn J ein Sponsoring-Vertrag angeboten wurde, hat er immer gesagt ‚Ok, nehme ich auf meine Kappe‘. Aber viel wichtiger war es die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden. So standen oder stehen folgende Novomaticer ähh Politiker ähh auf der Gehaltsliste von Novomatic: der ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die einzige Novomatic-Kritikerin und langjährige Grünen-Chefin N.*

**Einspielung N:** „Es ist eine tolle Firma, ein cooles Unternehmen“.



**Peter Klien (ORF):** „Eine Grüne bei der Novomatic. Ich meine, was kommt als nächstes? Grüne die beim Kopftuchverbot mitstimmen oder bei der Sicherungshaft? Der Aufbau dieses Netzwerks hat sich jedenfalls ausgezahlt. I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Jackpot! Zufälligerweise genau in der Zeit als die zuständige Landesrätin O auf Urlaub war. O hat später gegenüber der Rechercheplattform Dossier Folgendes erklärt:

**Sprecherin (ORF):** „...Ich erfuhr es erst durch Außenstehende. Nichts stimmte mit üblichen Vorgehensweisen überein, unter anderem wurde der Bescheid ohne die erforderlichen Belege ausgestellt.“

**Peter Klien (ORF):** „O hat dann versucht die Konzessionen rückgängig zu machen, ist aber gescheitert; der Konzern drohte mit Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe. Ein Jahr später hat dann Niederösterreich das kleine Glücksspiel offiziell eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Radarfallen zum Beispiel auf der B2 die einzigen blinkenden Automaten in Niederösterreich.

Immerhin, wenn es für die Novomatic brenzlich wird, bringt sie ein ganz starkes Argument ein, nämlich ‚Novomatic zahlt alle‘ ...tatsächlich, nämlich alle Steuern und Abgaben. Jährlich rund 100 Millionen Euro. Das ist keine kleine Summe für ein Land wie Österreich. Und Novomatic sichert viele Arbeitsplätze. Noch dazu nicht nur die eigenen, sondern auch jene bei der Schuldnerberatung. Und genau das ist auch das Problem. Der beeindruckende Unternehmenserfolg hat nicht nur mit Fleiß, unternehmerischem Geschick und perfektem Netzwerk zu tun, sondern ebenso sehr mit Spielsucht oder wie sagt man so schön bei Novomatic: ‚Das Glück der Tüchtigen liegt auf dem Rücken der Süchtigen‘. Die Spielerinnen und Spieler am Automaten sehen nämlich leider meistens nicht so aus wie dieser Image-Film der Novomatic zeigt [Es wird ein Filmbeitrag eingeblendet]. Automatenspieler sehen vielmehr so aus [Es wird ein Foto eingeblendet]. Spielsucht ist ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem, das jährlich zigtausende Leben ruiniert. Und man kann eben nicht jeden Spielsüchtigen mit einer eigenen ORF-Show zurück in den Arbeitsmarkt bringen [es wird ein Filmbeitrag eingeblendet]. Laut Studie sorgen Spielsüchtige bei Automaten für einen Umsatz von bis zu 80 Prozent. Damit sind Automaten vom Suchtpotential her das Heroin des Glücksspiels. Und nicht alle Spielsüchtigen haben eine Partei-Kreditkarte, mit der sie ihre Spielsucht finanzieren können. Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen. Das sagt auch P, einstiger Leiter des Wiener Sicherheitsbüros.“

**Sprecherin (ORF):** „Diese Doppelmoral bringt Steuereinnahmen, daher ist man offensichtlich staatlicherseits auf einem Auge ziemlich blind. Ich bin froh, nicht mehr damit beschäftigt zu sein, denn Typen wie die Novomatic-Leute sind mir suspekt [P, ehem. Leiter der Wiener Sicherheitsbüros]“.

**Peter Klien (ORF):** „2017 verurteilte der Oberste Gerichtshof Novomatic, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte hat. Dieses hat zwar einen Höchsteinsatz von 50 Cent und einen Gewinn von maximal 10 Euro pro Spiel vorgesehen, aber schon eine einzige Taste hat den Spielern sogenannter Action-Games erlaubt, Einsätze weit über das vorhergesehene Limit zu legen. So konnte man Umsätze illegal vervielfachen. Erst im Oktober 2019 gestand ein anderes Gericht



*einem Spieler 155.000 Euro zu, weil das Unternehmen mit manipulierten Automaten verbotenes Glücksspiel betrieben hatte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.*

*Bei allen Prozessen immer fein heraus war der E von Novomatic. Er musste sich selbst nie seine Finger schmutzig machen, sondern hat einfach seine Leute geschickt. Eben bis jetzt, bis zum mutmaßlichen FPÖ-Novomatic-Deal. Es ist eine Zäsur für E. Zum ersten Mal steht er persönlich im Visier der Ermittler neben diesen neun weiteren Beschuldigten [Es wird eine Grafik mit Personenbildnissen und Namen von A, C, Q, R, D, B, S, T und U eingeblendet]. Im Gerichtssaal könne es also bald heißen: ‚full house‘. Alle diese Herrschaften inklusive C selbst würden sich wünschen C Handy wäre nicht bei der Staatsanwaltschaft sondern in der Ö3-Wundertüte gelandet. Denn über C Handy kamen die berühmten Chat-Protokolle erst ans Licht der Öffentlichkeit. Allen voran mit den Highlights von A [es wird ein Text eingeblendet: ‚Dann erzähl ihm halt, wie toll ich bin ‘] oder den berühmten ‚Daumen hoch emoji‘ vom ehemaligen Finanzminister Q [es wird eine Äußerung von Q eingeblendet].*

*Ob beim mutmaßlichen FPÖ-Novomatic-Deal rechtlich etwas herauskommt, wird sich zeigen. Novomatic selbst hat auf jeden Fall die Konsequenzen gezogen. Die Firma steigt aus den Casinos Austria aus und verkauft ihre Anteile dem langjährigen Konkurrenten um die Vorherrschaft, die tschechische Sazka Gruppe. Die Novomatic hat also geschafft, was vielen Spielsüchtigen nie gelingen wird, aus den Casinos auszusteigen. Ja, und A Karriere als Casinos Austria-Finanzvorstand ist auch schon wieder vorbei. Für ihn heißt es ‚rien ne va plus‘. Daher klagt A auch nicht nur über den verlorenen Posten, sondern auch die Casinos Austria auf rund 2,3 Millionen Euro.*

*Gut, aber für Sie zu Hause geht eventuell trotzdem noch was. Wir möchten nämlich, dass das kleine Glücksspiel Familien nicht ins Unglück stürzt, sondern, im Gegenteil, sie zu einander führt. Ich habe hier ein Spiel-Set für die ganze Familie. Sie brauchen nur noch folgende Frage richtig zu beantworten: Wie heißt jener Mann, der [für] so viel Wirbel bei den Casinos Austria gesorgt hat? A) A, B) V, C) Peter Klien. Unter allen richtigen Einsendungen verlose ich drei Familien-Spielpakete. Aber Vorsicht, auch Mensch-Ärgere-Dich-Nicht, Halma oder Mühle können süchtig machen. Also bis nächsten Donnerstag und inzwischen natürlich ‚Gute Nacht Österreich‘.“*

Des Weiteren führte die Beschwerdeführerin aus, maßgeblich für den Sinngehalt einer Äußerung sei die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger. Es komme auf deren Gesamteindruck an. Dabei seien nicht nur Text, Wortlaut, Aufmachung, Schlagzeile und Schreibweise, sondern vor allem der Kontext maßgeblich (statt vieler OGH 6 Ob 246/04a – Stiftungskontrolle – MR 2005, 14); auf den subjektiven Willen des Erklärenden komme es nicht an (z.B. OGH 6 Ob 11/15h – Mindesthaltbarkeit – MR 2016, 17). Die Ermittlung des Aussageinhalts sei nicht auf offene Behauptungen beschränkt; sie erstrecke sich auch auf Aussagen, „die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen verdeckt sind“ oder „zwischen den Zeilen stehen“ (Schlüter, Verdachtsberichterstattung 52 mwN).

Berücksichtige man diese Grundsätze, so würden die inkriminierten Beiträge des Beschwerdegegners u.a. den folgenden (unwahren) Eindruck vermitteln:

- Der Eigentümer der Novomatic AG-Gruppe, E, kenne sich mit „Sauereien“ von Anfang an aus; er habe sich sohin strafrechtswidrig verhalten (vgl. hierzu OGH 4 Ob 134/94 – „Sauerei“ – MR 1995, 16). Dies könne vor dem Hintergrund der weiteren Äußerungen des Beschwerdegegners, dass sich E „nie seine Finger schmutzig machen [musste], sondern ...

*einfach seine Leute geschickt [habe]“, aber nunmehr „zum ersten Mal persönlich im Visier der Ermittler“ stehe, dem Beitrag entnommen werden.*

- Für die Beschwerdeführerin sei es viel wichtiger gewesen, die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden. So stünden oder seien der ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die langjährige Grünen-Chefin N auf der Gehaltsliste der Beschwerdeführerin gestanden.
- I Masterplan habe gewirkt. Gleich 2005 sei der Beschwerdeführerin in Niederösterreich ein sensationeller Coup gelungen. Noch nie seien Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden, und dann hätten zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt.
- Die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und nehme Spielsüchtige systematisch aus.
- Der Oberste Gerichtshof habe die Beschwerdeführerin im Jahre 2017 verurteilt, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffe habe.

Der Beschwerdegegner unterstelle der Beschwerdeführerin, dass (erstens) sich der Eigentümer der Beschwerdeführerin strafrechtswidrig verhalte, da er sich mit „Sauereien“ von Anfang an auskenne; die Beschwerdeführerin (zweitens) aktive Politiker gekauft habe; die Beschwerdeführerin (drittens) 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt habe, dass Sachbearbeiter der Landesregierung – ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten – Konzessionen für 2.500 Automaten erteilten; die Beschwerdeführerin (viertens) große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten führe und Spielsüchtige systematisch „ausnehme“ und (fünftens) mit manipulierten Glückspielautomaten das Gesetz umschiffe.

Die Vorwürfe des Beschwerdegegners seien allesamt unwahr. Im Einzelnen:

- Der Eigentümer der Beschwerdeführerin E habe keine (straf-) rechtswidrige Malversationen zu verantworten.
- Die vom Beschwerdegegner angeführten Personen K, L, M und N seien – entgegen dem vom Beschwerdegegner vermittelten Eindruck – während ihrer Tätigkeiten als Politiker nicht auf der „Gehaltsliste“ der Beschwerdeführerin gestanden.
- Der vom Beschwerdegegner vermittelte Eindruck, die Beschwerdeführerin habe in Zusammenhang mit 2.500 Automaten in Niederösterreich angeblich Missbrauch der Amtsgewalt zu verantworten oder zumindest gesetzwidrige Bewilligungen angestrebt, sei unwahr. So habe bereits das Handelsgericht (HG) Wien mit rechtskräftigem Urteil 57 Cg 34/13w festgestellt, dass dem Tochterunternehmen der Beschwerdeführerin HTM Hotel und Tourismus Management GmbH mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.08.2005 die veranstaltungsrechtliche Bewilligung für den Betrieb von 2.500 Stück elektronischen Spielautomaten für die Dauer von zehn Jahren erteilt wurde. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Irgendein (straf-)rechtswidriges Fehlverhalten in diesem Zusammenhang sei nicht gesetzt worden; Ermittlungsverfahren seien eingestellt worden.

- Zudem sei der Vorwurf des Beschwerdegegners unzutreffend, die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und/oder nehme Spielsüchtige systematisch aus. Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) habe unter dem Titel „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ eine Studie veröffentlicht, die im Wesentlichen zu dem Ergebnis gelange, dass 41% der Bevölkerung (zwischen 14 – 65 Jahre) zumindest ein Glücksspiel pro Jahr um Geld (EUR 57,00/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz); 33% regelmäßig Lotto (ca. EUR 25,00 / Monat durchschnittlicher Geldeinsatz); ca. 4% Sportwetten (ca. EUR 110,00/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz); 4% klassische Kasinospiele (live Spiele mit ca. EUR 94,00/ Monat durchschnittlicher Geldeinsatz); 1% auf Glücksspielautomaten (EUR 203,00 / Monat durchschnittlicher Geldeinsatz), spielen würden. Zudem würden demnach folgende Stufen von Spielverhalten unterschieden:
  - unauffälliges Spielen bei ca. 93 % der Bevölkerung (0 Kriterien nach DSM-5 erfüllt);
  - problematisches Spielen bei ca. 1,7% der Bevölkerung oder 4% aller Spieler (3 – 4 Kriterien nach DSM-5 erfüllt);
  - pathologisches Spielen bei ca. 0,6% der Bevölkerung oder 1,5% aller Spieler (es sind mehr als 5 Kriterien nach DSM-5 erfüllt).

Im Ergebnis würden ca. 1,1% der österreichischen Bevölkerung oder 2,7% aller Spieler (ca. 65.000 Personen) ein problematisches und/oder pathologisches Spielverhalten zeigen. 21% (0,21% der Bevölkerung) jener Gruppe, die Glücksspielautomaten bespielen, würden pathologisches Verhalten zeigen. 6% davon (0,06% der Bevölkerung) würden ein problematisches Verhalten zeigen. Das seien bei weitem keine 80%. Zudem seien diese Spieler – entgegen dem vom Beschwerdegegner vermittelten Eindruck – nicht allesamt Kunden der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerin.

Nach einer Studie des Anton-Proksch-Instituts sei nur ein kleiner Teil der Kunden der Beschwerdeführerin im Ausmaß von 7% als intensive Besucher einzustufen (53 oder mehr Besuche / Jahr). In dieser Kategorie befänden sich zwar auch die problematischen und/oder pathologischen Spieler; diese 7% seien jedoch nicht allesamt als problematische oder pathologische Spieler einzustufen. Folglich liege der Anteil der problematischen oder pathologischen Spieler bei unter 7% und nicht – wie vom Beschwerdegegner kolportiert – bei 80%.

Derzeit sei das vom Beschwerdegegner in den inkriminierten Beiträgen mehrfach relevierte „kleine Glücksspiel“ in § 5 GlücksspielG (GSpG) idGF sowie in den damit korrespondierenden Landesgesetzen als „Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten“ geregelt. Konzessionsinhaberin der entsprechenden verwaltungsrechtlichen Konzessionen sei in der Gruppe der Beschwerdeführerin die Admiral Casino & Entertainment AG. Die entsprechende Gesellschaft beachte alle einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen zum Spielerschutz. Es könne daher keine Rede davon sein, dass die Beschwerdeführerin Kunden systematisch ausnehme.

- Ferner sei auch der Vorwurf unwahr, dass der Oberste Gerichtshof (OGH) 2017 die Beschwerdeführerin verurteilt habe, weil eine der Firmen der Beschwerdeführerin mit

„manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte“ habe. Der OGH gehe in dem erwähnten Urteil (6 Ob 124/16b) aus 2017 überhaupt nicht von manipulierten Automaten aus. Dies sei eine bloße Unterstellung des Beschwerdegegners.

Unabhängig davon weiche die Entscheidung 6 Ob 124/16b des OGH von anderen Entscheidungen des OGH ab (vgl. OGH 4 Ob 58/14d; 1 Ob 161/15f und zuletzt 4 Ob 28/19z – jeweils zu iS des § 4 Abs. 2 GSpG aF Ausspielungen der Novomatic AG-Gruppe). Der OGH habe zu 4 Ob 58/14d festgestellt, dass die von der Beschwerdeführerin angebotenen Ausspielungen den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 GSpG aF entsprächen. Selbiges habe der OGH zu 1 Ob 161/15f und 4 Ob 28/19z (zu identischen Ausspielungsabläufen in der Steiermark) festgestellt.

Im Übrigen seien die beiden inkriminierten Beiträge nicht der erste Fall, in dem der Beschwerdegegner zu Lasten der Beschwerdeführerin – einseitig – berichtet habe: So habe der Beschwerdegegner etwa am 09.10.2009 in einer Sendung der Serie „Am Schauplatz“ herabsetzende Inhalte über die Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerin verbreitet. Es sei u.a. der Vorwurf erhoben worden, dass die Beschwerdeführerin Glückspielapparate manipulierte. Aufgrund der Veröffentlichung dieser Sendung sei der Beschwerdegegner rechtskräftig zu Unterlassung und Widerruf verpflichtet (30 Cg 11/10k des HG Wien). Zudem sei mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats (BKS; GZ 611.980/0003-BKS/2010) vom 19.04.2010 festgestellt worden, dass der Beschwerdegegner aufgrund tendenziöser und herabsetzender Berichterstattung über die Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerin die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G verletzt habe. Dem Beschwerdegegner sei gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen worden, den dortigen Spruchpunkt I. der Entscheidung im Rahmen der Sendung „Am Schauplatz“ in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

*„Der Bundeskommunikationssenat hat Folgendes festgestellt: Am 9. Oktober 2009 wurde die Sendung „Am Schauplatz – Das Geschäft mit dem Glück“ in ORF 2 ausgestrahlt. Der ORF hat in dieser Sendung das im ORF-Gesetz festgelegte Objektivitätsgebot dadurch verletzt, dass der N. in der Sendung keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem in der Sendung erhobenen Vorwurf der Manipulation von Glückspielautomaten und zum Vorwurf von „Gefälligkeiten“ gegenüber Beamten gegeben wurde.“*

Der Beschwerdegegner habe durch die inkriminierte Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß § 4 ORF-G iVm § 10 Abs. 7 ORF-G, wonach Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten, verletzt. Nach der Spruchpraxis der KommAustria (und des BKS) sei der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen (vgl. z.B. KommAustria, KOA 12.029/15-010, bzw. BKS 611.972/0005-BKS/2009 und BKS 611.901/0012-BKS/2009).

Ob ein Beitrag dem Grundsatz der Objektivität entspricht, sei nach dem Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des (Dar-)Gebotenen zu beurteilen (VwGH 2004/04/0074). Dabei sei vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg 16.468/2002). Nicht mit dem Objektivitätsgebot vereinbar seien einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten würden, dass beim



Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehe (VwGH 2007/04/0164 und 2004/04/0074).

Gegen diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der Sendung „Gute Nacht Österreich“ vom 16.01.2020 einen Beitrag mit ehren- und kreditschädigenden Behauptungen ohne substanzielle vorherige Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin erstellt habe. Die inkriminierten gleichlautenden Beiträge seien unter Außerachtlassung grundlegender journalistischer Standards verbreitet worden. Denn journalistische Sorgfalt setze voraus, dass besonders verlässliche Quellen vorlägen. Die Übernahme bloßer Gerüchte oder anonymer Vorwürfe ohne Objektivierung verletze sogar bei Einholung einer Stellungnahme des Betroffenen die journalistische Sorgfalt (*Zöchbauer in Röggl/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht § 29 MedienG Rz. 5 m.w.N.). Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei daher eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt.

Diese Grundsätze habe der Beschwerdegegner gröblich missachtet. Der Beschwerdegegner habe nicht einmal den journalistisch unbedingt gebotenen „Gegencheck“ gewahrt, zumal er der Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung der inkriminierten Beiträge kein Gehör eingeräumt habe.

Zur Frage der Beschwerdelegitimation führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte unwahre ehrenbeleidigende und unwahre kreditschädigende Behauptungen über sie und ihre Unternehmensgruppe. Die Beschwerdeführerin habe daher Anspruch auf Unterlassung, Widerruf und Schadenersatz. Deswegen sei sie gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation schon dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichisches Rundfunkrecht<sup>4</sup> 336 m.w.N.).

Die Beschwerdeführerin stellte die Anträge, die KommAustria möge

1. Gemäß § 37 Abs. 1 ORF-G feststellen, dass der Beschwerdegegner mit Ausstrahlung des die Beschwerdeführerin betreffenden Beitrags in der Sendung „Gute Nacht Österreich“ vom 16.01.2020 auf „ORF 1“ und mit Abrufbarhalten eines gleichlautenden Beitrags auf der Website <https://tvthek.orf.at> die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G verletzt habe, indem der Beschwerdegegner in diesen Beiträgen ohne Einhaltung des journalistisch unbedingt gebotenen „Gegenchecks“ u.a. die unwahren Äußerungen verbreitet habe:
  - „Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus“;
  - „Aber viel wichtiger war es die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden. So standen oder stehen folgende Novomaticer ähh Politiker ähh auf der Gehaltsliste von Novomatic: der ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die einzige Novomatic-Kritikerin und langjährige Grünen-Chefin N“;
  - „I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Jackpot!“;

- „Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen“;
  - „2017 verurteilte der Oberste Gerichtshof Novomatic, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte hat“.
2. Gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung der Entscheidung erkennen und dem Beschwerdegegner auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen habe.

Der Beschwerde wurden als Beilage unter anderem eine Studie des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung („Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“), ein Bescheid des BKS vom 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, mit dem festgestellt wurde, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung einer Sendung über die Beschwerdeführerin das Objektivitätsgebot verletzt habe, sowie ein Auszug eines Urteils des HG Wien vom 19.09.2011, 30 Cg 11/10k, mit dem in diesem Zusammenhang auf Unterlassung und Widerruf erkannt wurde, abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 26.02.2020 übermittelte die KommAustria diese Beschwerde dem Beschwerdegegner und forderte diesen zur Stellungnahme sowie zur Vorlage von Aufzeichnungen und Transkripten der Sendung: „Gute Nacht Österreich“ vom 16.01.2020 sowie zu Angaben, zu welchem Zeitpunkt die von der Beschwerdeführerin bezeichnete Version des inkriminierten Berichts in der ORF-TVthek veröffentlicht wurde und zum Abruf bereitstand, binnen zwei Wochen auf.

Die Frist zur Einbringung der Stellungnahme wurde auf Antrag des Beschwerdegegners bis zum 23.03.2020 verlängert.

## **1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners**

In seinem Schreiben vom 19.03.2020 führte der Beschwerdegegner aus, die Sendung „Gute Nacht Österreich“ sei eine 30-minütige „Newssatire“-Sendung. Nach dem Motto „Sie werden lachen es wird ernst“ erwarte den Zuseher eine Mischung aus News-Comedy und klassischer Late-Night-Show, in der Peter Klien Ku- und Furioses sowie die brisantesten Nachrichten der Woche mit satirischer Schärfe und erfrischendem Witz behandle. Dazu würden große politische und gesellschaftliche Themen investigativ, aber immer mit viel Humor aufbereitet.

Woche für Woche beginne die Sendung mit einem Teil, der in jeder Late-Night-Show ganz am Anfang stehe: Tagesaktuelle Geschehnisse aus Politik, Kultur und Sport würden in lockerer Reihenfolge und ebensolchem Ton mit dem satirischen Seziersmesser bis zur Kenntlichkeit entstellt. Anschließend gehe es am Schreibtisch auf rasante Fahrt durch die Rubriken: Presserundschau, Bild der Woche, Insta-Politics, Shitstörmchen aktuell, virale Videos unter 100 Views usw. Die abschließende „Erklärstrecke“ bilde das Herzstück der Sendung. Hier werde jede Woche ein anderes Thema aus Politik und Gesellschaft umfassend beleuchtet, sodass Zusammenhänge sichtbar würden können. Unter Verwendung zahlreicher Fotos, Grafiken und Videos entstehe im Stil von klassischen Nachrichten ein satirisches Dossier, bei dem das Publikum immer viel lachen und viel lernen können solle.

Der verfahrensgegenständlich inkriminierte Teil der Sendung vom 16.01.2020 sei die sogenannte „Erklärstrecke“ gewesen. Die Fakten seien von der Rechercheplattform Dossier recherchiert worden und könnten jeweils belegt werden.

Faktum sei, dass die Beschwerdeführerin seit dem Frühsommer in eine (mögliche) Korruptionsaffäre verwickelt sei, nachdem Ungereimtheiten um die Bestellung des FPÖ-Manns A zum Finanzvorstand der Casinos Austria publik geworden seien. E sei über die Casinos Affäre und das Handy von C ins Visier der Ermittler geraten. Die Korruptionsstaatsanwaltschaft ermittle. Faktum sei, dass es in der sogenannte „Casinos Affaire“ auch bei der Beschwerdeführerin eine freiwillige Nachschau gegeben habe, ebenso wie bei deren Geschäftsführern E und CEO U (der mittlerweile das Unternehmen verlassen habe) Hausdurchsuchungen. Faktum sei auch, dass (ehemalige) hochrangige Politiker (z.B. der ehemalige Bundesminister für Finanzen) ebenfalls in diese Affäre involviert seien und strafrechtlichen Ermittlungen gegen diese (wie auch andere Personen) laufen würden. Gegen die Beschwerdeführerin werde nach dem Unternehmensstrafrecht ermittelt.

Bei der Casinos-Affäre handle es sich um mutmaßliche Absprachen zwischen Politikern der ehemaligen österreichischen Regierungsparteien ÖVP und FPÖ sowie der Beschwerdeführerin betreffend die Besetzung des Vorstandes der Casinos Austria und möglicher künftiger Lizenzen. Hierbei verwies der Beschwerdegegner auf <https://de.wikipedia.org/wiki/Casinos-Aff%C3%A4re>.

Die Beschwerdeführerin behauptete, dass die Sendung in einigen Teilen einen „unwahren Eindruck“ vermittele. Dies sei unrichtig.

Es werde behauptet „Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus“ (gemeint E). Fakt sei, dass E einst Österreichs jüngster Fleischermeister gewesen sei und Gründer und Alleinaktionär der Beschwerdeführerin sei. Wie auch in der inkriminierten Sendung berichtet, gebe es sowohl zivilrechtliche Entscheidungen, die Rechtswidrigkeiten beim von der Beschwerdeführerin betriebenen kleinen Glücksspiel festgestellt hätten, als auch stehe E wie es in der inkriminierten Sendung geheißen habe „im Visier der Ermittler“, was auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten werde. „Sauereien“ sei in diesem Zusammenhang daher klar erkennbar ein anderes Wort für „Unregelmäßigkeiten“. In diesem Zusammenhang verwies der Beschwerdegegner auf <https://www.diepresse.com/738669/der-fleischer-als-milliardar> bzw. [https://de.wikipedia.org/wiki/E \(Unternehmer\)](https://de.wikipedia.org/wiki/E_(Unternehmer)).

Hinsichtlich der Aussage „Aber viel wichtiger war es die richtigen Ansprechpartner zu finden. So standen oder stehen folgende Novomaticer ähh Politiker ähh auf der Gehaltsliste von Novomatic: der ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die einstige Novomatic-Kritikerin und langjährige Grünen-Chefin N.“ führte der Beschwerdegegner aus, dass die angeführten Personen allesamt für die Beschwerdeführerin oder eines ihrer Tochterunternehmen tätig seien oder gewesen seien und allesamt Politiker seien bzw. gewesen seien. K sei im Aufsichtsrat der Deutschen Löwen Management, einem Tochterunternehmen der Beschwerdeführerin und davor jahrelang als Lobbyist für die Beschwerdeführerin tätig gewesen und sei ehemaliger Bundeskanzler. L sei von 1997-2003 im Vorstand der Beschwerdeführerin gewesen. Zur selben Zeit sei L auch ÖVP-Abgeordneter in Wien gewesen. M sei von 2004-2011 im Aufsichtsrat der Beschwerdeführerin gewesen und sei bis 2018 Bürgermeister von Purkersdorf gewesen. N habe direkt von den „Grünen“ in das Unternehmen der Beschwerdeführerin gewechselt. Es sei nie behauptet worden, dass die genannten Personen ausschließlich während



ihrer politischen Tätigkeit „auf der Gehaltsliste“ der Beschwerdeführerin gestanden seien. Hinsichtlich K verwies der Beschwerdegegner auf den „beizuschaffenden Firmenbuchakt“, das Novomatic-Magazin ([https://www.novomatic.com/sites/default/files/2016-11/Magazin\\_issue39\\_ISSUU.pdf](https://www.novomatic.com/sites/default/files/2016-11/Magazin_issue39_ISSUU.pdf)) bzw. <https://de.wikipedia.org/wiki/K>; hinsichtlich L auf den „beizuschaffenden Firmenbuchakt“, den beigelegten „historischen Auszug“ sowie einen beigelegten Lebenslauf; hinsichtlich M auf den „beizuschaffenden Firmenbuchakt“, den beigelegten „historischen Auszug“ sowie auf [https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD\\_01729/index.shtml#tab-Ueberblick](https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_01729/index.shtml#tab-Ueberblick); hinsichtlich N auf <https://www.novomatic.com/explore-novomatic/presse/pressemitteilungen/N-wechself-zu-novomatic>.

Zur Aussage „*I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Jackpot!*“ führte der Beschwerdegegner aus, dass damals „quasi über Nacht“ 2.500 Automaten in Niederösterreich genehmigt worden seien, was ein noch nie dagewesenes Ausmaß an Genehmigungen darstelle – just zu dem Zeitpunkt, als die zuständige Landesrätin auf Urlaub gewesen sei. Hierbei verwies der Beschwerdegegner auf <https://www.profil.at/wirtschaft/ehemalige-spoelandesraetin-belastet-novomatic-6373285>.

Bezüglich der Aussage „*Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen.*“ führte der Beschwerdegegner aus, dass es Faktum sei, dass „das größte Gefährdungspotenzial der in Österreich angebotenen Glücksspiele Glücksspielautomaten besitzen“, so werde es schon in einer Kurzfassung einer Studie zitiert (diese ist unter [http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/kurzfassung\\_osterreichische\\_studie\\_zur\\_prave%20ntion\\_der\\_glucksspielsucht\\_kalke\\_2011.pdf](http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/kurzfassung_osterreichische_studie_zur_prave%20ntion_der_glucksspielsucht_kalke_2011.pdf) abrufbar).

Die Beschwerdeführerin sei unangefochtene Marktführerin auf dem Gebiet des Automatenglücksspiels. Ihr „Geschäft“ bzw. Unternehmensgegenstand führe automatisch zu Abhängigkeiten, wovon der Konzern letztlich profitiere, was auch bewusst in Kauf genommen werde. Die Tabakindustrie profitiere auch von den Tabaksüchtigen, also den Rauchern und nicht von den Nichtraucherern. Und beides sei legal. Die Tatsache, dass Glücksspielautomaten ein hohes Gefährdungspotenzial besäßen, sei sohin kein Geheimnis, sondern Realität. Gleichzeitig sei es Realität, dass es auch (teilweise) zulässig sei, die Glücksspielautomaten zu betreiben. Es würden sohin in der Satiresendung eine öffentliche Diskussion über das Gefährdungspotenzial für Spielsüchtige bzw. die Schutzfunktion durch gesetzliche Maßnahmen einerseits und andererseits die wirtschaftlichen Interessen, die die Beschwerdeführerin (teilweise) selbstverständlich zurecht verfolge, angesprochen.

Die Aussage „*2017 verurteilte der Oberste Gerichtshof Novomatic, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte hat*“ beruhe auf dem Urteil des OGH 6 Ob 124/16b.

Es sei zutreffend, dass die Redaktion bzw. die Rechercheplattform Dossier die Beschwerdeführerin zu dieser Sendung nicht noch einmal konfrontiert habe. Zum einen habe die Rechercheplattform Dossier die Beschwerdeführerin bereits für eine Recherche für deren eigenes Magazin konfrontiert. Zum anderen – und das sei der für den ORF relevante Punkt – würden von der Beschwerdeführerin allgemein bekannte Fakten beanstandet. Es sei eine Tatsache, dass E gelernter Fleischhauer sei bzw.

Ex-Politiker auf der „Payroll“ der Beschwerdeführerin gestanden seien bzw. stünden, ebenso wie es ein Urteil des OGH (6 Ob 124/16b) gebe, auf das sich die Sendung stütze.

Es seien in der inkriminierten Sendung sohin Fakten transparent bzw. nochmals transparent gemacht worden. Hierbei wurde auf <https://www.dossier.at/> verwiesen.

Des Weiteren führte der Beschwerdegegner ins Treffen, dass über die Beschwerdeführerin – wie auch in der Beschwerde ausgeführt – auch in anderen Sendungen des Beschwerdegegners und online umfassend berichtet worden sei, und listete die folgenden Beiträge auf, betonte dabei jedoch, dass es sich hierbei um keine vollständige Auflistung handle:

- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 10.12.2019 – Topthema Novomatic
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 14.11.2019 – Top Thema Casinos
- „Zeit im Bild“ um 19:30 vom 18.11.2019 – Juristische wirtschaftliche Bewertung
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 20.11.2019 – Folgen des Ibiza Videos
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 21.11.2019 – Block „W SMS“
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 09.1.2020 – A, Klage, Casinos
- „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr vom 17.05.2019 – Beginn der umfangreichen Berichterstattung über das sogenannte „Ibiza-Video“ (hierbei führte der Beschwerdegegner aus, dass die Beschwerdeführerin in diesem Video eine Rolle spiele)
- „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr vom 13.08.2019 – Hausdurchsuchungen bei C und B: Beginn der umfangreichen Berichterstattung zur sogenannte „Casinos Affäre“ (hierbei führte der Beschwerdegegner aus, dass die Beschwerdeführerin in dieser Angelegenheit eine Rolle spiele)
- „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr vom 14.08.2019 – Beitrag „Politik und Glückspiel“
- „Zeit im Bild“ um 19:30 Uhr vom 10.12.2019 über den Verkauf der Novomatic-Anteile an den Casinos Austria
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 09.06.2016 – „Novomatic AG muss Spielsüchtigem 105.000 Euro zahlen“
- „Zeit im Bild 2“ um 22:00 Uhr vom 31.08.2016 Interview mit U – Novomatic AG

In materiell-rechtlicher Hinsicht führte der Beschwerdegegner aus, dass es sich bei der verfahrensgegenständlichen Sendung um eine Satiresendung handle, die sich unter anderem mit dem (kleinen) Glücksspiel beschäftige und Tätigkeiten der Beschwerdeführerin satirisch „beleuchte“. Es seien aufgrund der dem Beschwerdegegner vorliegenden Dokumente bestimmte Handlungsweisen der Beschwerdeführerin karikiert und auf diese Weise satirisch in bestimmten Aspekten kritisiert worden.

Satirische bzw. karikierende Sendungen unterlägen nicht den Objektivitätsanforderungen wie sie § 4 Abs. 5 ORF-G für Nachrichten und Reportagen, Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen oder eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen vorschreibe. Es sei der Gestaltungsform der Satire und der Karikatur immanent, dass die Darstellung verzerrend, einseitig, überzeichnend oder übertreibend und zuspitzend erfolge. Gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G stehe es dem Beschwerdegegner auch grundsätzlich frei, karikierende oder satirische Beiträge und Sendungen auszustrahlen, wobei nicht zu entschieden werden brauche, ob die konkrete Sendung § 4 Abs. 1 Z 8 ORF-G (Darbietung von Unterhaltung) auch anderen Tatbeständen des § 4 Abs. 1 ORF-G, wie z.B. Z 5 (Vermittlung von Kunst) oder Z 14 (Informationen über Themen der Gesundheit und der Natur, Umwelt-, sowie Konsumentenschutzes) oder Z 17 (Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche

Zusammenhänge) bzw. Z 19 (Angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten) zuzuordnen sei. Es genüge die Feststellung, dass grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G auch satirische und karikierende Beiträge wie der verfahrensgegenständliche im Rahmen des Programmauftrages des ORF gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G lägen (vgl. BKS 26.02.2007, 611.952/0001-BKS/2007).

Satirische Sendungen unterlägen zwar nicht dem besonderen Objektivitätsgebot des § 4 Abs. 5 ORF-G, dies bedeute aber nicht, dass derartige Beiträge frei von der Beachtung rundfunkrechtlicher Programmgrundsätze seien. Auch die Satire finde ihre Grenzen in den allgemeinen Programmgrundsätzen (v.a. § 10 Abs. 1, 2, 6, 10 und 11 ORF-G). Insbesondere habe Satire auch die Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde jener Personen zu achten, die sie zur Zielscheibe ihrer Angriffe mache. Hier sei – im Lichte des Art. 10 EMRK und des Art. 17a StGG – ein angemessener Ausgleich zwischen der für eine demokratische und kulturelle Gesellschaft essentiellen Freiheit dieser Kommunikationsform und den berechtigten Schutzinteressen der Betroffenen zu finden, der für den Beschwerdegegner in den genannten Programmgrundsätzen des § 10 ORF-G grundgelegt sei. Im Hinblick auf den rechtlichen Kontrollmaßstab gehe es nicht um Fragen des guten Geschmacks oder eines besonderen künstlerischen Anspruchs, sondern ausschließlich darum, ob die unter dem Schutz der Kommunikationsfreiheit stehende Beitragsgestaltung die letztlich ebenso grundrechtlich verankerten Grenzen des Persönlichkeitsschutzes wahre (vgl. BKS 26.02.2007, 611.952/0001-BKS/2007).

Im Zusammenhang mit Karikaturen sei anerkannt, dass bei Politikern die Grenzen zulässiger Kritik weiter zu ziehen seien und sie sich eine humorvoll satirische Kritik gefallen lassen müssten (vgl. BKS 26.02.2007, 611.952/0001-BKS/2007). Politiker seien sogenannte „Personen der Zeitgeschichte“, für deren Tun und Handeln sich die Öffentlichkeit interessieren dürfe (vgl. *Berka*, Medienfreiheit, 269f). Dazu würden u.a. Spitzenbeamte, prominente Künstler und Sportler sowie führende Wirtschaftstreibende wie E gehören. Die Grenzen zulässiger Kritik seien bei E sohin weiter zu ziehen als beim sogenannten Durchschnittskonsumenten.

Beschwerdeführer sei allerdings nicht E, sondern die Beschwerdeführerin, die eine juristische Person sei und sohin keine Persönlichkeitsrechte iSd § 10 Abs. 1, 2, 6, 10 und 11 ORF-G habe – die Menschenwürde, das Alter, die Rasse, das Geschlecht, die Religion und die Privatsphäre seien bei einer AG nicht vorhanden und könnten daher auch nicht verletzt werden. Die Satire habe die Grenze in den Programmgrundsätzen, die sich somit ausschließlich auf natürliche Personen bezögen (beziehen könnten). Das bedeute, dass die Grenzen für Satire betreffend juristische Personen noch viel größer seien als für natürliche Personen. Die Beschwerdeführerin sei eine juristische Person, daher könne eine Verletzung des ORF-G in diesem Punkt gar nicht erfolgt sein.

Der verfahrensgegenständlichen Satire lägen recherchierte wahre Fakten zugrunde, die satirisch überhöht worden seien, weshalb in diesem Punkt keinesfalls eine Verletzung des ORF-G vorliegen könne.

Jedenfalls sei es erforderlich, dass satirische Sendungen oder Beiträge für den Zuseher klar als solche erkennbar und vom sonstigen Sendungsinhalt bzw. Programm insoweit deutlich getrennt seien, um dem Objektivitätsgebot hinsichtlich der Beiträge mit informativem Gehalt entsprechen zu können. Die Sendung „Gute Nacht Österreich“ sei eine ausgewiesene Satiresendung und daher also solche klar erkennbar.

Nach der Rechtsprechung des VfGH sei für die einfach gesetzliche Regelung des Objektivitätsgebots in § 4 Abs. 5 ORF-G davon auszugehen, dass der Aufzählung der dem Objektivitätsgebot unterliegenden Sendungen des Beschwerdegegners verfassungskonform ein demonstrativer Charakter zukomme (vgl. VfGH vom 05.12.2003, B 501/03, die zur Vorgängerbestimmung des § 4 Abs 5 ORF-G – § 2 Abs 1 Z 1 RFG – ergangene Judikatur des VfGH in VfSlg 10.948/1986, 12.086/1989 und 13.843/1994).

Die Ziffern 1-3 des § 4 Abs. 5 ORF-G würden dabei unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebots durch Sendungen, die der Beschwerdegegner gestaltet, enthalten:

Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssten objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssten unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinung wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2) und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssten unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher sei bei jeder Sendung, die der Beschwerdegegner gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese falle und ob sie die normierten Anforderungen erfülle. Insofern seien gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053; VwGH 15.09.2006, 2004/04/0074).

Die gegenständliche Sendung werde voraussichtlich als Kommentar bzw. Standpunkt im Sinne von § 4 Abs 5 Z 2 ORF-G zu sehen sein. Gemäß dieser Bestimmung habe der Beschwerdegegner bei Gestaltung seiner Sendungen für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Standpunkten (sowie das bei Kommentaren und kritischen Stellungnahmen) unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen zu sorgen.

Nach dem Maßstab des § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G sei eine derartige Wiedergabe eines Standpunktes dann zulässig, wenn die Wiedergabe und die angemessene Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen erfolgen würden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folge insoweit aus dem Objektivitätsgebot das Erfordernis einer die Vielfalt der Meinung zum Ausdruck bringende Programmgestaltung. Die allfällige Nichtbeachtung dieses Erfordernisses könne aber jedenfalls nicht auf die einzelne Sendung durchschlagen und eine Verletzung des Objektivitätsgebots durch diese Sendung bewirken (vgl. VwGH 01.03.2005 mit Verweis auf VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053). Bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen § 4 Abs. 5 Z 2 ORF-G vorliege, könne daher nicht bloß auf die einzelne Sendung abgestellt werden, vielmehr sei die Gesamtberichterstattung über das jeweilige Thema zu beurteilen (vgl. VwGH 10.11.2004, 2002/04/0053).

Der ORF habe nicht nur in der verfahrensgegenständlichen Sendung „Gute Nacht Österreich“ vom 16.01.2020 über die Beschwerdeführerin berichtet, sondern in einer Vielzahl anderer Sendungen u.a. sowohl die Problematik des kleinen Glücksspiels als auch die Problematik der Spielsucht als auch die gesellschaftspolitische Komponente in vielen Beiträgen thematisiert. Auch rund um die „Casinos Affäre“ (Postenbesetzungen, die jetzt ein juristisches Nachspiel hätten) sei (bzw. werde) laufend berichtet (worden) ebenso wie über das Thema der Lizenzen für das kleine Glücksspiel. Es sei daher bei der Beurteilung der Einhaltung des Objektivitätsgebots auch auf diese Berichterstattung Bezug zu nehmen und nicht isoliert eine einzelne Sendung für die Beurteilung der

Objektivität heranzuziehen. In der Gesamtberichterstattung seien nicht nur die Details, die in der verfahrensgegenständlichen Sendung satirisch aufgearbeitet worden seien, dargelegt worden, sondern es sei auch der Beschwerdeführerin wiederholt die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt worden.

Es sei daher unter diesem Aspekt auch nicht erforderlich gewesen (bzw. könne gar nicht erforderlich sein), die Stellungnahme der Beschwerdeführerin einzuholen, da die Wiedergabe eines Standpunktes bzw. Kommentars eben gerade nicht „Rede und Gegenrede“ widerspiegle bzw. das „audiatur et altera pars“ in derselben Sendung berücksichtigt werde.

Dies führe zum Ergebnis, dass im Gesamtkontext durch die verfahrensgegenständliche Sendung keine Verletzung des Objektivitätsgebots erfolgt sei, vielmehr bewege sich diese im Rahmen der dem Beschwerdegegner zustehenden Gestaltungsfreiheit bei seiner Programmgestaltung und sohin auch im Rahmen des ORF-G und des Objektivitätsgebots.

Es seien auch nicht die in der Beschwerde angeführten Programmgrundsätze verletzt worden. Satirische bzw. karikierende Sendungen unterlägen nicht den Objektivitätsanforderungen wie sie § 4 Abs. 5 ORF-G für Nachrichten und Reportagen, Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen oder eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen vorschreibe. § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G würden eine Konkretisierung von § 4 Abs. 5 ORF-G darstellen. Wenn nun allerdings satirische und karikierende Sendungen nicht den Anforderungen von § 4 Abs. 5 ORF-G unterlägen, dann unterlägen diese noch viel weniger den Anforderungen von § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G. § 10 Abs. 5 regle u.a., dass die Information objektiv zu sein habe. § 10 Abs. 7 ORF-G regle, dass Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein hätten und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten. Diese Bestimmungen (§ 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G) – auch iVm § 4 Abs. 5 ORF-G – könnten daher denkmöglich gar nicht auf die verfahrensgegenständliche Sendung angewandt werden, da Satiresendungen per se unsachlich seien (bzw. sein müssten) und keine Informationssendungen seien. Wesen einer Satire sei es, Gegebenheiten, Missstände, Umstände, etc. zu überhöhen. Zulässig sei das immer dann, wenn dieser Überhöhung ein wahrer Kern immanent sei. Eine Überhöhung des Tatsächlichen sei aber per se unsachlich. Die inkriminierten Behauptungen würden einen wahren Kern enthalten.

Die Beschwerdeführerin (bzw. die in ihrem Konzern verbundenen Unternehmen) sei zweifellos einer der „Big Player“ am Glücksspielmarkt in Österreich. Der Beitrag beinhalte Aktivitäten der Beschwerdeführerin, die wesentlich im Zusammenhang mit ihrer diesbezüglichen Tätigkeit stünden. Es sei ständige Rechtsprechung des EGMR, dass die Beschwerdeführerin daher im Hinblick auf die Stellung im öffentlichen Leben und die darauf gerichteten Inhalte des gegenständlichen Beitrags „*a wider tolerance in respect of criticism*“ auf sich nehmen müsse (EGMR, Fall Vereinigung bildender Künstler/Österreich, Urteil vom 25.01.2007, Appl. 68354/01; grundlegend diesbezüglich bereits EGMR, Fall Lingens, Serie A Nr. 103, § 42).

Im Lichte der eben genannten Grundsätze und in Hinblick auf die Stellung der Beschwerdeführerin als „Big Player“ am Glücksspielmarkt und vor allem auch im Hinblick auf die sensible Materie des Glücksspiels (nicht zuletzt aufgrund der vom Glücksspiel ausgehenden Gefahren seien weite Teile des Glücksspiels noch immer ein staatliches Monopol) sowie die umfangreiche Bezug habende Gesamtberichterstattung sei es jedenfalls zulässig, bestimmte Umstände bzw. Verhaltensweisen in den Programmen des Beschwerdegegners auch auf satirische Weise aufzuarbeiten ohne die Beschwerdeführerin vorab damit nochmals zu konfrontieren (vgl. BKS 26.02.2007, 611.952/0001-



BKS /2007), sei doch im Gesamtprogramm ihr Standpunkt – wenn sie dies wollte – ausreichend berücksichtigt worden.

Die Beschwerdegegnerin führte zum Beweis eine nicht erschöpfende Liste einiger Sendungen der „ZIB“ und „ZIB 2“ an, bei dem über die verfahrensgegenständlichen Inhalte berichtet worden sei.

Am 25.03.2020 übermittelte die Beschwerdegegnerin Mitschnitte der weiter oben aufgelisteten Sendungen.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin. Diese nahm mit Schreiben vom 30.04.2020 dazu Stellung.

### **1.3. Replik der Beschwerdeführerin**

In ihrer Replik vom 30.04.2020 führte die Beschwerdeführerin aus, der Beschwerdegegner gestehe zu, dass in der inkriminierten Sendung politische und gesellschaftliche Themen investigativ aufbereitet und Zusammenhänge sichtbar gemacht würden. Die im inkriminierten Beitrag kolportierten Tatsachenmitteilungen würden auf Recherchen von [www.dossier.at](http://www.dossier.at) beruhen.

Ferner gestehe der Beschwerdegegner zu, dass er die Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung der inkriminierten Berichterstattung mit den dort erhobenen Vorwürfen nie konfrontiert habe.

Die sogenannte „Erklärstrecke“ der Sendung „Gute Nacht Österreich“ bilde das „Herzstück der Sendung“. Die im Rahmen der sogenannten „Erklärstrecke“ wiedergegebenen Äußerungen würden darauf abzielen, im Stil von klassischen Nachrichten Tatsachenmitteilungen zu verbreiten. In der Sendung „Gute Nacht Österreich“ liege sohin nichts anderes als ein Kommentar oder eine Analyse i.S. des § 4 Abs. 5 ORF-G (so auch die Stellungnahme des Beschwerdegegners) und keine Satire. Satire sei nämlich eine Kunstform, die durch Übertreibung, Ironie und Spott an Personen oder Ereignissen Kritik üben möchte. Demgegenüber sei die Sendung „Gute Nacht Österreich“ eine Nachrichtensendung zur Verbreitung von Tatsachenmitteilungen, die man mehr oder weniger „witzig“ präsentieren möchte.

Nach der Auffassung des Beschwerdegegners sei die inkriminierte Sendung aber auch angeblich Satire (vgl. Stellungnahme des Beschwerdegegners). Die Konsequenz dieser – unzutreffenden – Auffassung wäre bloß, dass zwischen dem vom Beschwerdegegner vermittelten Aussageinhalt und dem gewählten satirischen Gewand zu trennen sei. Satire sei also zu „entzerren“, es sei ihr eigentlicher Aussagekern zu ermitteln (vgl. statt vieler *Soehring/Hoene*, Presserecht<sup>6</sup>, § 14 Tz 14.47ff). Setze Satire in ihrer Verfremdung oder Überzeichnung bei einem Geschehen an, das sie selbst als real ausbebe, dann seien die darin liegenden Tatsachenbehauptungen als Tatsachenbehauptungen zu bewerten (so *Soehring/Hoene*, Presserecht<sup>6</sup>, § 14 Tz 14.47 ff).

Entzerre man den Inhalt des gegenständlichen Beitrags – wenngleich hier tatsächlich nichts zu entzerren sei, zumal der Beschwerdegegner seine Vorwürfe wider die Beschwerdeführerin unverblümt kolportiere – verbleibe als dessen Aussageinhalt folgender (unwahrer) Eindruck:

- Der Eigentümer der Unternehmensgruppe der Beschwerdeführerin, E, kenne sich mit „Sauereien“ von Anfang an aus; er habe sich sohin strafrechtswidrig verhalten (vgl. hierzu OGH 4 Ob 134/94 – „Sauerei“ – MR 1995, 16).

Diese Aussage könne vor dem Hintergrund der gleich zu Beginn des inkriminierten Beitrags kolportierten Äußerungen des Beschwerdegegners, wonach „*beim Postenschacher rund um den FPÖ-Mann A in der aktuellen Casinos Austria-Affäre*“ die „*Staatsanwaltschaft ... bei ihren Ermittlungen von einem FPÖ-Novomatic-Deal*“ ausgehe, nur so verstanden werden. Ferner äußere der Beschwerdegegner im inkriminierten Beitrag, dass sich E „*nie seine Finger schmutzig machen [musste], sondern ... einfach seine Leute geschickt [habe]*“, aber nunmehr „*zum ersten Mal persönlich im Visier der Ermittler*“ stehe.

Ausgehend hiervon unterstelle der Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin, dass sich ihr Eigentümer strafrechtswidrig verhalten habe, da er sich mit „Sauereien“ von Anfang an auskenne.

- Für die Beschwerdeführerin sei es viel wichtiger gewesen, die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden. So stünden oder seien der ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die langjährige Grünen-Chefin N auf der Gehaltsliste der Beschwerdeführerin gestanden. Damit vermittele der Beschwerdegegner den unwahren Eindruck, die Beschwerdeführerin habe aktive Politiker gekauft. Nur so könne der Hinweis des Beschwerdegegners verstanden werden, dass es für die Beschwerdeführerin viel wichtiger gewesen sei, die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden.
- I Masterplan habe gewirkt. Gleich 2005 sei der Beschwerdeführerin in Niederösterreich ein sensationeller Coup gelungen. Noch nie seien Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden, und dann hätten zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Kurzum: Die Beschwerdeführerin habe 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt, dass Sachbearbeiter der Landesregierung – ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten – Konzessionen für 2.500 Automaten erteilten.
- Die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und nehme Spielsüchtige systematisch aus.
- Der Oberste Gerichtshof habe die Beschwerdeführerin im Jahre 2017 verurteilt, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte habe.

Die Vorwürfe des Beschwerdegegners seien laut der Beschwerdeführerin allesamt unwahr. Sie verwies zur Vermeidung von Wiederholungen auf ihre detaillierten Ausführungen in ihrer Beschwerde vom 21.02.2020.

Der Beschwerdegegner habe durch die inkriminierte Berichterstattung die Grundsätze der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gem. § 4 ORF-G iVm § 10 Abs. 7 ORF-G, wonach Kommentare, Analysen und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen hätten, verletzt. Nach der Spruchpraxis der KommAustria (und des BKS) sei der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 sowie § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen (vgl. z.B. KommAustria KOA 12.029/15-010 bzw. BKS 611.972/0005-BKS/2009 und BKS 611.901/0012-BKS/2009).

Selbst bei Vorliegen von Satire seien die darin liegenden Tatsachenmitteilungen auch als solche zu beurteilen, zumal die Mitteilungen des Beschwerdegegners bei einem Geschehen ansetzen würden, das er als wahr ausbe (Soehring/Hoene, Presserecht<sup>6</sup>, § 14 Tz 14.47ff).

Juristische Personen seien genauso vor Verletzungen und Angriffen ihrer Ehre und ihrem wirtschaftlichen Ruf geschützt wie natürliche Personen (vgl. *Handler*, Der Schutz von Persönlichkeitsrechten 60 ff). Die inkriminierten Beiträge würden unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und unwahre kreditschädigende (§ 1330 Abs. 2 ABGB) Behauptungen wider die Beschwerdeführerin und ihre Unternehmensgruppe beinhalten. Sie habe daher Anspruch auf Unterlassung, Widerruf und Schadenersatz. Deswegen sei sie gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G beschwerdelegitimiert. Denn nach der Rechtsprechung bestehe eine Beschwerdelegitimation schon dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betreffe, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkenne (*Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichisches Rundfunkrecht<sup>4</sup> 336 mwN). Nichts Anderes ergebe sich auch aus § 10 Abs. 1 ORF-G, wenn dort ausdrücklich auf die Achtung der „Grundrechte anderer“ abgestellt werde.

Darüber hinaus könne eine negative „hervorstechende Wirkung“ eines Berichts – entgegen den Ausführungen des Beschwerdegegners – nicht dadurch neutralisiert werden, indem angeblich andere Berichte auch die Stellungnahme des Betroffenen anführen (BKS 28.03.2012, 611.996/0002-BKS/2012).

Die Wahrung des Grundsatzes des beiderseitigen Gehörs sei eine unbedingt notwendige, keineswegs jedoch hinreichende Bedingung für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt (OLG Wien 18 Bs 22/04, MR 2004, 240). Die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erfordere es, den Betroffenen konkret mit den in Rede stehenden Vorwürfen zu konfrontieren (*Zöchbauer in Röggl/Wittmann/Zöchbauer*, Medienrecht, § 29 MedienG Rz 6 mwN). Gegen diesen Grundsatz habe der Beschwerdegegner verstoßen, indem er in der Sendung „Gute Nacht Österreich“ vom 16. 01.2020 einen Beitrag mit ehren- und kreditschädigenden Behauptungen ohne substantielle vorherige Kontaktaufnahme mit der Beschwerdeführerin erstellt habe. Der Beschwerdegegner habe nicht einmal den journalistisch unbedingt gebotenen „Gegencheck“ gewahrt, zumal er der Beschwerdeführerin vor Veröffentlichung des inkriminierten Beitrags kein Gehör eingeräumt habe. In diesem Zusammenhang führte der Beschwerdegegner die potenzielle Einvernahme von Peter Klien sowie X an und hielt die Anträge der Beschwerde vom 21.02.2020 aufrecht.

Mit Schreiben vom 14.05.2020 übermittelte die KommAustria die Replik der Beschwerdeführerin dem Beschwerdegegner zur Kenntnis.

#### **1.4. Duplik des Beschwerdegegners**

In seiner ergänzenden Stellungnahme vom 03.06.2020 führte der Beschwerdegegner aus, ein „Geständnis“ sei eine Erklärung, mit der jemand seine Schuld zugebe. Es sei das Eingestehen einer Schuld bzw. eines Vergehens – hierbei verwies der Beschwerdegegner auf <https://www.duden.de/rechtschreibung/Gestaendnis>. In diesem Sinn habe der Beschwerdegegner nichts eingestanden, sondern ausschließlich den Sachverhalt dargelegt. Wenn die Beschwerdeführerin daher vorbringe, dass der Beschwerdegegner „zugesteht“, seien die Behauptungen der Beschwerdeführerin unrichtig und zurückzuweisen.

Ebenso wies der Beschwerdegegner die Aussage der Beschwerdeführerin, die sogenannte „Erklärstrecke“, also genau jener Teil der Sendung, gegen den sich verfahrensgegenständliche

Beschwerde richte, ziele darauf ab, „im Stil von klassischen Nachrichten Tatsachenmitteilungen zu verbreiten“, zurück. Hierbei verwies der Beschwerdegegner auf folgenden Satz, der Teil der Stellungnahme vom 20.03.2020 sei: *„Unter Verwendung zahlreicher Fotos, Grafiken und Videos entsteht im Stil von klassischen Nachrichten ein satirisches Dossier, bei dem das Publikum immer beides können soll: viel lachen und viel lernen!“*.

Es sei nie behauptet worden, dass die sogenannte „Erklärstrecke“ in der Sendung „Gute Nacht Österreich“ das Ziel habe, klassische Nachrichten zu verbreiten oder auch nur im Stil von klassischen Nachrichten Tatsachenmitteilungen zu verbreiten. Die inkriminierte Sendung sei eine Satiresendung. Die von der Beschwerdeführerin festgelegte Definition von Satire („nämlich eine Kunstform, die durch Übertreibung, Ironie und Spott an Personen oder Ereignissen Kritik üben möchte“) möge für einen kleinen Teil der Satire zutreffen, viele andere Ausprägungen dieser Kunstform würden dadurch nicht erfasst.

Ursprünglich sei Satire eine nicht dem Inhalt, wohl aber dem Namen nach genuin römische Literaturgattung. Die Bezeichnung entstamme dem lateinischen Begriff „satura lanx“, der übersetzt „reiche Schüssel“ bedeute. Gemeint sei eine reichlich mit verschiedenen Früchten gefüllte Schale, die in ihrer Mischung durch Abwechslung und Süße zu begeistern vermag. Trotzdem gehe es bei der Satire nicht allein darum, gut und abwechslungsreich zu unterhalten. Von allem Anfang an verspottete die Satire Personen des öffentlichen Lebens, kritisiere die herrschenden Zustände und prangere Fehler und Ungerechtigkeiten an.

Typische (aber nicht ausschließliche) Stilmittel der Satire seien die Übertreibung als Überhöhung oder die Untertreibung als bewusste Bagatellisierung bis ins Lächerliche oder Absurde. Üblicherweise sei Satire eine Kritik von unten (Bürgerempfinden) gegen oben (Repräsentanz der Macht) vorzugsweise in den Feldern Politik, Gesellschaft, Wirtschaft oder Kultur. Hierbei verwies der Beschwerdegegner auf die potenzielle Einvernahme von Peter Klien sowie <https://de.wikipedia.org/wiki/Satire>.

Satire sei Kunst und sohin vom Grundrecht der Kunstfreiheit (Art. 17a StGG) erfasst, das bedeute, dass es für Satire und Karikatur keine engherzigen Grenzen geben dürfe und dass die Freiheit des Künstlers zu freier Gestaltung seines Stoffes in inhaltlicher und formaler Hinsicht gewahrt bleiben müsse. Dies bedeute, dass jede auf die Einengung der freien Ausübung der Kunst gerichtete Beschränkung unzulässig sei (IA 29/A 15. GP, 4). Art. 17a StGG ziele daher in erster Linie auf die Erhaltung eines Freiheitsraumes ab, der gegen Eingriffe geschützt werden solle (AB 978 BlgNR 15. GP, 1). Die von der Beschwerdeführerin „festgelegte“ Definition von Satire sei daher schon aus diesem Grund unzutreffend, weil zu eng.

Eingriffe in das Recht eines Künstlers auf freie Meinungsäußerung seien mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, vor allem wenn die Meinungsäußerung in Gestalt einer Satire erfolge (vgl. VwGH Ra 2016/03/0066 und der Hinweis auf die Judikatur des EGMR). Charakteristisches Stilmittel der Satire und der Karikatur seien vor allem die Übertreibung, die Zuspitzung und die Verfremdung des Aussagegehalts, aber dies seien nicht die einzigen Stilmittel der Satire. Es seien sohin nicht nur die Übertreibung und Zuspitzung und Verfremdung zulässig, um Inhalte satirisch aufzubereiten.

Die Sendung „Gute Nacht Österreich“ nähere sich insofern der Beschwerdeführerin, als sie Personen des öffentlichen Lebens verspottete, die herrschenden Zustände kritisiere und Fehler und

Ungerechtigkeiten anprangere. Dabei bediene sie sich der klassischen Mittel der Satire – und zwar in vollem Umfang.

Der Beschwerdegegner führte in diesem Zusammenhang folgende Beispiele für Stilmittel aus den ersten Minuten der Ausführungen in der inkriminierten Sendung zur Beschwerdeführerin ins Treffen:

- Ironie: *„Ein Admiral Sportwettencafé gehört ja mittlerweile genauso zu einem charismatischen österreichischen Ortsbild wie eine schmucke Filiale von Fressnapf oder von KiK.“* (01:55)
- Brechung der Erzählung / Eigen-Kommentierung / Selbstironie: *„Diese Pointe enthielt Produktplatzierungen“* (02:04)
- Wortspiel: *„Manche nennen ihn allerdings auch nur den zweiarmigen Banditen“* (02:20)
- Bildwitz-Anspielung: Plakat „Der NovoPate“ in Anspielung an das Filmplakat „Der Pate“ (02:20)
- Metaphorischer Wortgebrauch: *„Mit 23 Jahren wird E jüngster Fleischhauermeister Österreichs. Mit Sauereien kennt er sich also von Beginn an aus.“* (03:00)
- Witzige Vergleiche: *„Seither ist es der Novomatic so ergangen wie H in der Pubertät. Sie ist gewachsen, gewachsen, gewachsen.“* (03:18)
- Bildwitze – fotografische Karikatur: E lässt C und N als Marionetten-Puppen tanzen (04:01)
- Bild-Text-Schere: *„I, ein Garant für Erfolg. Nur halt nicht vor Gericht.“* (04:24)

Somit würden acht verschiedene Stilmittel der Satire in den ersten paar Minuten des Beitrags betreffend die Beschwerdeführerin eingesetzt. Neben allen einzelnen und unterschiedlichen Elementen ziehe sich durch alle humoristischen Kunstgriffe das elementare Werkzeug jeder angriffslustigen Satire: die Übertreibung. „Gute Nacht Österreich“ sei also genau deshalb Satire, weil es in reichem Maße die Stilmittel der Satire verwende, um auch die Ziele der Satire zu verwirklichen: die Mächtigen zu verspotten, herrschende Zustände zu kritisieren und Ungerechtigkeiten anzuprangern. Dabei verwies der Beschwerdegegner wiederum auf die potenzielle Einvernahme von Peter Klien und hielt den Antrag aufrecht, die Beschwerde vom 21.02.2020 abzuweisen.

### **1.5. Aufforderung der KommAustria an den Beschwerdegegner zur Übermittlung von bzw. Erläuterung zu Recherchegrundlagen**

Mit Schreiben vom 04.08.2020 teilte die KommAustria dem Beschwerdegegner mit, dass es im Zuge des bei der ihr anhängigen Verfahrens betreffend die Beschwerde der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G notwendig sei, in die Feststellung des Sachverhalts die dem Beitrag zugrundeliegenden Recherchegrundlagen miteinzubeziehen. Bezüglich dieser habe der Beschwerdegegner nur ganz allgemein darauf hingewiesen, dass dem inkriminierten Beitrag Recherchen der Plattform „Dossier“ zugrundegelegt worden seien; es sei jedoch kein diesbezüglicher konkreter Beitrag benannt oder allenfalls andere Recherchegrundlagen offengelegt worden. Daher forderte die KommAustria den Beschwerdegegner auf, hinsichtlich folgender Aussage des verfahrensgegenständlichen Beitrags die dieser Aussage konkret zugrundeliegenden bzw. allenfalls über „Dossier“ hinausgehenden Recherchegrundlagen der KommAustria mitzuteilen:

*„I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Jackpot! Zufälligerweise genau in der Zeit als die zuständige Landesrätin O auf Urlaub war. O hat später gegenüber der Rechercheplattform Dossier Folgendes erklärt: ‘Ich erfuhr es erst durch Außenstehende. Nichts stimmte mit üblichen Vorgehensweisen überein, unter anderem wurde der Bescheid ohne die erforderlichen Belege ausgestellt.’ O hat dann versucht die Konzessionen rückgängig zu machen, ist aber gescheitert; der Konzern drohte mit Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe. Ein Jahr später hat dann Niederösterreich das kleine Glücksspiel offiziell eingeführt.“*

Darüber hinaus wurde der Beschwerdegegner dazu aufgefordert, den konkreten Zusammenhang zwischen der Aussage des verfahrensgegenständlichen Beitrags: *„Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen.“* und einer Studie zur Prävention der Glücksspielsucht aus dem Jahr 2011, auf die im Rahmen der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 19.03.2020 allgemein verwiesen werde, darzustellen, also insbesondere darzulegen, welche Aussagen der Studie in concreto als Grundlage für die zitierte Aussage des verfahrensgegenständlichen Beitrags fungierten.

Die Frist zur Einbringung der Stellungnahme wurde auf Antrag des Beschwerdegegners bis zum 17.08.2020 und sodann bis zum 28.08.2020 verlängert.

## **1.6. Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung von bzw. Erläuterung zu Recherchegrundlagen**

In seiner Stellungnahme vom 26.08.2020 legte der Beschwerdegegner bezüglich der Aussage zu „I Masterplan“ Screenshots ebendieses „Masterplans“ vor und verwies auf den unter <https://sources.dossier.at/s/YJhhEt6T> abrufbaren Volltext. Ebenso führte er aus, dass zum Zeitpunkt der Bescheidausstellung im Jahr 2005 das „Kleine Glücksspiel“ in Niederösterreich verboten gewesen sei. Die damals zuständige Landesrätin O habe die Aussage, dass „quasi über Nacht 2.500 Automaten genehmigt“ worden seien, in einem Dossier-Interview bestätigt. Als weitere diesbezügliche Quelle legte der Beschwerdegegner eine Anfragebeantwortung im Niederösterreichischen Landtag vom 17.11.2005 vor und führte dazu aus, dass O in ebendieser Anfragebeantwortung bereits berichtet habe, dass zwei Mitarbeiter diese „Entscheidung im Alleingang erarbeitet“ hätten, dass das „Kleine Glücksspiel nach wie vor verboten“ sei, dass eine Prüfung der Innenrevision ergeben habe, „dass die Vorgehensweise dieser beiden Mitarbeiter nicht korrekt war“. Aus dieser Beantwortung (und dem Interview mit O) gehe laut dem Beschwerdegegner auch hervor, dass O die Konzessionen rückgängig habe machen wollen, was im Ergebnis allerdings nicht passiert sei. Ein Jahr später sei das kleine Glücksspiel legalisiert worden.

Ebenso legte der Beschwerdegegner eine Anfragebeantwortung im Niederösterreichischen Landtag vom 10.05.2006 vor und erläuterte dazu, der damalige Landeshauptmann Niederösterreichs, S, habe in ebendieser Anfragebeantwortung ausgeführt: *„Es gibt ein Schreiben, in dem die Forderung auf Abgeltung eines behaupteten Schadens in der Höhe von 7 Millionen Euro erhoben wurde [...]“*. Dem könne entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich gedroht habe.

Darüber hinaus führte der Beschwerdegegner die Novelle des Niederösterreichischen Spielautomatengesetzes 2006 sowie die damit einhergehende „Legalisierung“ des „Kleinen Glücksspiels“ ins Treffen und verwies auf die einschlägigen Gesetzesmaterialien (<https://noelandtag.gv.at/gegenstaende/XVI/XVI-600>).

Abschließend verwies der Beschwerdegegner „auf die vielfachen Medienberichte zur Causa“; die ehemalige Landesrätin O habe dazu auch unter Wahrheitspflicht vor dem Handelsgericht ausgesagt und die Zeitschrift Profil habe 2016 darüber berichtet (hierbei verwies der Beschwerdegegner auf <https://www.profil.at/wirtschaft/ehemalige-spoelandesraetin-belastet-novomatic-6373285>).

Des Weiteren legte der Beschwerdegegner auch den Screenshot eines Artikels auf „dossier.at“ vor. Dieser trägt die Überschrift „Durchsuchungsbefehl der WKStA dokumentiert Bestechungsverdacht“ und hat den folgenden Text: *„In Niederösterreich gelang Novomatic 2005 ein sensationeller Coup. Ohne Rücksprache genehmigten zwei Sachbearbeiter der Landesregierung quasi über Nacht 2.500 Automaten, just als die zuständige Landesrätin O (SPÖ) auf Urlaub weilte. Noch nie zuvor waren Konzessionen für mehr als acht Apparate auf einmal erteilt worden. Der Bescheid wurde prompt zugestellt und enthielt den Vermerk ‚Wie telefonisch mit Herrn Y vereinbart‘. O gegenüber DOSSIER: ‚Ich erfuhr es erst durch Außenstehende. Nichts stimmte mit üblichen Vorgehensweisen überein, unter anderem wurde der Bescheid ohne die erforderlichen Belege ausgestellt.‘. O versuchte die Konzessionen rückgängig zu machen, scheiterte aber. Der Konzern drohte mit Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe. Ein Jahr später führte Niederösterreich das kleine Glücksspiel offiziell ein.“*

Hinsichtlich der Aussage *„Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen.“* nahm der Beschwerdegegner wie folgt Stellung: Die Beschwerdeführerin sei einer der größten Glücksspielkonzerne in Europa, jedenfalls der größte in Österreich. Sie produziere, verkaufe, vermiete und betreibe weltweit rund 230.000 Glücksspielautomaten (Hierzu verwies der Beschwerdegegner auf einen auf der Homepage der Beschwerdeführerin unter [https://www.novomatic.com/sites/default/files/2020-04/NOVOMATIC\\_Factsheet\\_2020\\_DE\\_0.pdf](https://www.novomatic.com/sites/default/files/2020-04/NOVOMATIC_Factsheet_2020_DE_0.pdf) abrufbaren Artikel mit dem Titel „WINNING TECHNOLOGY – UNSER WEG ZUM ERFOLG“). Ebenfalls führte der Beschwerdegegner aus, unter den Glücksspielen habe das Automatenglücksspiel das höchste Suchtpotential (Hierbei verwies er auf eine unter <https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/sucht/gluecksspielsucht> abrufbare, inhaltlich deckungsgleiche Information vom „Öffentlichen Gesundheitsportal Österreichs“). Des Weiteren brachte der Beschwerdegegner hervor, dass Glücksspielsucht von der WHO offiziell als Krankheit anerkannt werde und verwies auf <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http://id.who.int/icd/entity/1041487064>. Hinsichtlich der Studie, auf die der Beschwerdegegner in seiner bei der KommAustria am 20.03.2020 eingelangten Stellungnahme verwiesen hatte, führte dieser aus, dass ihm diese Studie zwar nicht mehr in der Langfassung vorliege, die wichtigsten Erkenntnisse daraus aber auch auf der Website des Gesundheitsministeriums einzusehen seien. Diese wichtigsten Erkenntnisse lägen in den Aussagen *„Klassische Casinospiele, Sportwetten und Glücksspielautomaten werden überdurchschnittlich häufig von Männern, der Altersgruppe der 18- bis 35-Jährigen, Personen mit Pflichtschulabschluss und Arbeitslosen gespielt.“* sowie *„Größtes Gefährdungspotential in Österreich besitzen Glücksspielautomaten“*. Darüber hinaus führte der Beschwerdegegner – offensichtlich in Zitation der Studie – aus, im Studienzeitraum (2009-2011) hätten rund 64.000 Personen ein pathologisches Spielverhalten aufgewiesen. Weiters führte der Beschwerdegegner ins Treffen, dass die

Beschwerdeführerin unangefochtene Marktführerin beim Automatenglücksspiel in Österreich sei, und dass die Aktivitäten des Konzerns unweigerlich zu Glücksspielsucht führen würden. Die Beschwerdeführerin nehme das bewusst in Kauf und betreibe überdies illegale Geräte, wie mehrere Urteile von Höchstgerichten zeigen würden (Hierzu verwies der Beschwerdegegner auf einen unter <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http://id.who.int/icd/entity/1041487064> abrufbaren Artikel von „Die Presse“ mit dem Titel „OGH: Novomatic-Geräte in Wien illegal“). Auch habe Dossier in einer datenjournalistischen Erhebung und statistischen Auswertung nachgewiesen, dass es in Wiener Bezirken mit niedrigeren Einkommen eine höhere Automatendichte gegeben habe, als das Kleine Glücksspiel in Wien noch erlaubt war (Hierbei verwies der Beschwerdegegner auf <https://www.dossier.at/dossiers/gluecksspiel/umverteilung-von-unten-nach-oben/>). Darüber hinaus verwies der Beschwerdegegner hinsichtlich seines gesamten Vorbringens auf die potenzielle Einvernahme von Z und hielt den Antrag aufrecht, die Beschwerde vom 21.02.2020 abzuweisen.

Mit Schreiben vom 27.08.2020 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners der Beschwerdeführerin; diese beantragte mit am 02.09.2020 bei der KommAustria eingelangten Schreiben die Übermittlung der schriftlichen Aufzeichnungen zu den vom Beschwerdegegner erwähnten Korrespondenzen sowie des Schreibens der KommAustria vom 04.08.2020, das die Aufforderung der KommAustria an den Beschwerdegegner zur Übermittlung von bzw. Erläuterung zu Recherchegrundlagen enthielt. Darüber hinaus beantragte die Beschwerdeführerin in eventu Akteneinsicht sowie die Verlängerung der Frist zur Einbringung einer Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 04.09.2020 übermittelte die KommAustria der Beschwerdeführerin die Aufforderung an den Beschwerdegegner zur Vorlage von bzw. Erläuterung zu Recherchegrundlagen vom 04.08.2020 bzw. die schriftlichen Aufzeichnungen zu Korrespondenzen und verlängerte die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.09.2020.

### **1.7. Replik der Beschwerdeführerin zur Stellungnahme des Beschwerdegegners zur Aufforderung der KommAustria zur Übermittlung von bzw. Erläuterung zu Recherchegrundlagen**

In ihrer Replik vom 11.09.2020 führte die Beschwerdeführerin aus, die im Rahmen der sogenannten „Erklärstrecke“ der Sendung „Gute Nacht Österreich“ wiedergegebenen Äußerungen seien nichts Anderes als im Stil von klassischen Nachrichten verbreitete Tatsachenmitteilungen. Die sogenannte „Erklärstrecke“ sei folglich nichts anderes als ein Kommentar oder eine Analyse. Sie sei eine Nachrichtensendung zur Verbreitung von Tatsachenmitteilungen, die man mehr oder eher weniger „witzig“ präsentieren möchte, um sich unter dem angeblichen Deckmantel der „Satire“ zu verstecken.

Ferner führe die unzutreffende Auffassung des Beschwerdegegners, der inkriminierte Beitrag sei Satire, bloß dazu, dass zwischen dem vom Beschwerdegegner vermittelten Aussageinhalt und dem gewählten satirischen Gewand zu trennen sei. Satire sei also zu „entzerren“; es sei ihr eigentlicher Aussagekern zu ermitteln (vgl. statt vieler *Soehring/Hoen*, Presserecht<sup>6</sup>, § 14 Tz 14.47 ff). Setze Satire in ihrer Verfremdung oder Überzeichnung bei einem Geschehen an, das sie selbst als real ausbebe, dann seien die darin liegenden Tatsachenbehauptungen als Tatsachenbehauptungen zu bewerten (so *Soehring/Hoen*, Presserecht<sup>6</sup>, § 14 Tz 14.47 ff).



Wenn man den Inhalt des gegenständlichen Beitrags „entzerre“ — wenngleich hier der Beschwerdegegner seine Vorwürfe wider die Beschwerdeführerin klar und deutlich äußere — verbleibe als Aussageinhalt der — unwahre — Eindruck, dass (erstens) sich der Eigentümer der Beschwerdeführerin tatsächlich strafrechtswidrig verhalten habe, da er sich mit „Sauereien“ von Anfang an auskenne; (zweitens) die Beschwerdeführerin aktive Politiker gekauft habe; (drittens) die Beschwerdeführerin 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt habe, dass Sachbearbeiter der Landesregierung — ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten — Konzessionen für 2.500 Automaten erteilten; (viertens) die Beschwerdeführerin große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten führe und Spielsüchtige systematisch „ausnehme“ und (fünftens) die Beschwerdeführerin mit manipulierten Glückspielautomaten das Gesetz umschiffe. Hierbei verwies die Beschwerdeführerin auf die beizuschaffende Aufzeichnung der Sendung „Gute Nacht Österreich“ vom 16.01.2020.

In der Stellungnahme vom 26.08.2020 habe der Beschwerdegegner zu den beiden in der Aufforderung vom 04.08.2020 angeführten „Aussagen“ mit angeblichen Unterlagen der Plattform Dossier seine Recherchegrundlagen darlegen wollen. Im Ergebnis erhellte sich daraus, dass dem Beschwerdegegner auch zu den beiden in der Stellungnahme vom 26.08.2020 relevierten „Aussagen“ keine Recherchegrundlagen zur Verfügung gestanden seien und stünden. Im Einzelnen:

- Der Beschwerdegegner übersehe, dass er mit der inkriminierten Äußerung *„I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2500 Automaten genehmigt Jackpot!“* den Eindruck vermittele, dass die Beschwerdeführerin 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt habe, dass Sachbearbeiter der Landesregierung — ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten — Konzessionen für 2.500 Automaten erteilt hätten. Wie sonst solle der Hinweis des Beschwerdegegners, dass *„I Masterplan [...] gewirkt“* habe, und die Bezeichnung dessen als *„Coup“* verstanden werden?

Dieser Vorwurf sei unwahr. So habe bereits das HG Wien mit rechtskräftigem Urteil 57 Cg 34/13w festgestellt, dass dem Tochterunternehmen der Beschwerdeführerin HTM Hotel- und Tourismus Management GmbH mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.08.2005 die veranstaltungsrechtliche Bewilligung für den Betrieb von 2.500 Stück elektronischer Spielautomaten für die Dauer von zehn Jahren erteilt worden sei. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Irgendein (straf-)rechtswidriges Fehlverhalten in diesem Zusammenhang sei nicht gesetzt worden; Ermittlungsverfahren seien eingestellt worden.

Der Vorwurf des Beschwerdegegners ergebe sich auch nicht aus den angeblichen und nunmehr vorgelegten Rechercheunterlagen. Weder dem Schreiben von Landesrat O vom 17.11.2005, noch dem Schreiben von Landeshauptmann S vom 08.05.2006, nicht einmal dem angeblichen Auszug aus dem „Masterplan I“ sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2005 in Niederösterreich via Lobbying auf Sachbearbeiter der Landesregierung eingewirkt habe, sodass diese — ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten — Konzessionen erteilten.

- Durch die inkriminierte Äußerung *„Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren*

*Milieus, systematisch ausgenommen“* werde der Eindruck vermittelt, die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und/oder nehme Spielsüchtige systematisch aus.

Auch dieser Vorwurf sei unwahr. Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) habe unter dem Titel „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ eine Studie veröffentlicht, die im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen gelangt sei:

- 41% der Bevölkerung (zwischen 14 und 65 Jahre) würden zumindest ein Glücksspiel pro Jahr um Geld spielen (57,00 Euro/ Monat durchschnittlicher Geldeinsatz);
- 33% der Bevölkerung würden regelmäßig Lotto spielen (ca. 25,00 Euro/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz);
- 4% würden auf Sportwetten setzen (ca. 110,00 Euro/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz);
- 4% würden klassische Kasinospiele spielen (live Spiele mit ca. 94,00 Euro/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz);
- 1% spiele auf Glücksspielautomaten (203,00 Euro/Monat durchschnittlicher Geldeinsatz).

Zudem würden in dieser Studie folgende Stufen von Spielverhalten unterschieden:

- Unauffälliges Spielen bei ca. 93% der Bevölkerung (0 Kriterien nach DSM-5 erfüllt);
- Problematisches Spielen bei ca. 1,7% der Bevölkerung oder 4% aller Spieler (3 - 4 Kriterien nach DSM-5 erfüllt);
- Pathologisches Spielen bei ca. 0,6% der Bevölkerung oder 1,5% aller Spieler (mehr als 5 Kriterien nach DSM-5 erfüllt).

Im Ergebnis würden nach dieser Studie ca. 1,1% der österreichischen Bevölkerung oder 2,7% aller Spieler (d.h. Lotto, Sportwetten, Kasinos, Glücksspielautomaten etc.), das seien ca. 65.000 Personen, ein problematisches und/oder pathologisches Spielverhalten zeigen. 21% (0,21% der Bevölkerung) jener Gruppe, die Glücksspielautomaten bespiele, würden pathologisches Verhalten zeigen. 6% davon (0,06% der Bevölkerung) würden ein problematisches Verhalten zeigen. Das seien bei weitem keine 80%. Zudem seien diese Spieler – entgegen dem vom Beschwerdegegner vermittelten Eindruck – nicht allesamt Kunden der Beschwerdeführerin.

Nichts Anderes habe der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme vom 26.08.2020 dartzu können. Auf die angeblichen Rechercheunterlagen könne die unwahre Behauptung, die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und nehme Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch aus, nicht gestützt werden. Auch hier handle es sich um eine Erfindung des Beschwerdegegners.

Erneut wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass auch der Vorwurf unwahr sei, dass sie der Oberste Gerichtshof 2017 verurteilt habe, weil sie angeblich mit „manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte“ habe. Der OGH gehe in dem erwähnten Urteil (6 Ob 124/16b) aus 2017 überhaupt nicht von manipulierten Automaten aus. Dies sei eine bloße Unterstellung des Beschwerdegegners.

Die Beschwerdeführerin verwies auf die beigelegte Studie des Instituts für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung sowie auf eine potenzielle Einvernahme von X und hielt die Anträge der Beschwerde vom 21.02.2020 aufrecht.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Beschwerdeführerin**

Die Beschwerdeführerin Novomatic AG ist eine zu FN 69548b beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Gumpoldskirchen.

Die Admiral Sportwetten GmbH ist eine zu FN 39714d beim Landesgericht Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Gumpoldskirchen. Die Beschwerdeführerin ist Alleingesellschafterin der Admiral Sportwetten GmbH.

### **2.2. Zum Beschwerdegegner**

Der Beschwerdegegner ORF ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

### **2.3. Zum Sendungsformat**

Die Sendung „Gute Nacht Österreich“ ist eine 30-minütige „Newssatire“-Sendung. Sie stellt eine Mischung aus News-Comedy und klassischer Late-Night-Show dar und wird von Peter Klien präsentiert. Es werden große politische und gesellschaftliche Themen investigativ, aber mit viel Humor aufbereitet. Jede Sendung beginnt mit tagesaktuellen Geschehnissen aus Politik, Kultur und Sport. Anschließend gibt es die Rubriken Presserundschau, Bild der Woche, Insta-Politics, Shitstörmchen aktuell, virale Videos unter 100 Views, usw.

Die „Erklärstrecke“ bildet das Herzstück der Sendung. Hier wird jede Woche ein anderes Thema aus Politik und Gesellschaft umfassend beleuchtet, sodass Zusammenhänge sichtbar werden können. Unter Verwendung zahlreicher Fotos, Grafiken und Videos entsteht im Stil klassischer Nachrichten ein satirisches Dossier, bei dem das Publikum lachen und lernen können soll.

### **2.4. Zu dem im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ im Fernsehprogramm ORFeins am 16.01.2020 ausgestrahlten und unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehaltenen Beitrag**

Am 16.01.2020 wurde im Fernsehprogramm ORFeins im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ um ca. 22:11 Uhr ein sich mit der Beschwerdeführerin beschäftigender, des Weiteren vom 16.01.2020 (ca. 23:00 Uhr) bis zum 23.01.2020 (21:55 Uhr) unter <http://tvthek.orf.at> bereitgestellter Beitrag, ausgestrahlt.

Beim inkriminierten Beitrag handelt es sich um die sogenannte „Erklärstrecke“ der Sendung. Er lautet wie folgt:

**Peter Klien (ORF):** „... Sie werden lachen, es wird ernst: ‚Unser Geld für unsere Leut‘, das ist bei uns in Österreich schon fast gelebte politische Tradition. Moralisch ist es zu verurteilen, strafrechtlich jedoch meistens nicht. Beim Postenschacher rund um den FPÖ-Mann A in der aktuellen Casinos Austria-Affäre ist das schon anders.

[Es wird ein Photo von A eingeblendet:  
Abbildung 1] anonymisiert

*Die Staatsanwaltschaft geht bei ihren Ermittlungen von einem FPÖ-Novomatic-Deal aus.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:



Abbildung 2]

*Im Ermittlungsakt steht Folgendes: B, C und D vereinbarten mit dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Eigentümer der Novomatic ...“*

**Sprecherin (ORF):** „... dass Novomatic als FPÖ-Kandidaten A benennen sollte. Im Gegenzug dafür wurde eine wohlwollende Unterstützung der Novomatic bei wesentlichen ‚regulatorischen Glücksspielbelangen‘ durch die FPÖ ausgemacht“

[Es wird folgendes Zitat eingeblendet, darunter ist „Ermittlungsakt ‚Casinos-Affäre““ zu lesen:  
Abbildung 3] anonymisiert

**Peter Klien (ORF):** „Also ein abgekartetes Spiel. Übersetzt heißt das: Ein FPÖ-Mann erhält einen lukrativen Job, die Novomatic bekommt dafür mehr Geschäft.

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 4] anonymisiert

*Wer die FPÖ ist wissen wir, aber wer genau ist die Novomatic? Ist A ein Einzelfall oder stimmt es was C auf Ibiza gesagt hat? ...“*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

**Einspielung C:** „Novomatic zahlt alle.“

[Es wird ein Ausschnitt aus dem „Ibiza-Video“ eingeblendet:  
Abbildung 5] anonymisiert

**Peter Klien (ORF):** „... dass Novomatic wirklich alle zahlt. Die Novomatic-Gruppe ist ein Glücksspielkonzern und hat ihre Zentrale im niederösterreichischen Gumpoldskirchen. Sie ist in 70 Staaten aktiv und hat 2018 nach eigenen Angaben fünf Milliarden Euro Umsatz gemacht. Hierzulande arbeiten 3.300 Menschen für die Gruppe, weltweit sind es rund 30.000, also hat Novomatic weltweit rund achtmal so viele Mitarbeiter wie Gumpoldskirchen Einwohner. Die Novomatic entwickelt und betreibt Spielcasinos, Wettlokale, Glücksspielgeräte von Automaten bis zu Online-Games sowie Spielsysteme.

[Es erfolgt eine Abbildung 2 entsprechende Einblendung.]

*Teil der Novomatic-Gruppe ist unter anderem die Admiral Sportwetten GmbH. Ein Admiral-Sportwetten-Cafe gehört ja mittlerweile genauso zu einem charismatischen österreichischen Ortsbild wie eine schmucke Filiale von Fressnapf oder von KiK.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:



Abbildung 6]

*1980 hat alles begonnen. Da wurde die Novomatic gegründet und zwar von diesem Mann:*

[Es wird ein Bild von E eingeblendet:  
Abbildung 7] anonymisiert

*E Konzernintern ehrfurchtsvoll ‚der Professor‘ genannt. Manche nennen ihn allerdings auch nur den ‚zweiarmigen Banditen‘.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 8] anonymisiert

*Laut Forbes-Magazine ist der seit kurzem 73-jährige E nach F der zweitreichste Österreicher. Zweitreichster Österreicher oder wie G sagt: ‚den überhole ich als nächstes‘.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 9] anonymisiert

*Aber E war nicht immer reich. Er ist in den 1950er-Jahren in bescheidenen Verhältnissen in Wien bei den Großeltern aufgewachsen. Mit 23 wird E jüngster Fleischhauer-Meister Österreichs. Ja, mit Sauereien kennt er sich also von Anfang an aus. Statt den Familienbetrieb, eine Fleischerei mit Wirtshaus zu übernehmen, importiert E ein paar Flipper-Automaten und beginnt mit Herstellung und Betrieb von Geldspiel-Automaten. E Motto war also ‚Flipperl statt Ripperl‘. Seither ist es der Novomatic so ergangen wie H in der Pubertät, sie ist gewachsen, gewachsen, gewachsen.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 7 entspricht.]

*Vor vier Jahrzehnten hat E schäbige Lokale am Wiener Gürtel mit Automaten versorgt.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:





Abbildung 10]

*Mittlerweile funkelt das Novomatic-Forum am Karlsplatz. So ist Novomatic nicht nur in der Mitte Wiens, sondern auch in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Das alles hat aber weniger mit Glück zu tun, sondern viel eher mit System.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:



Abbildung 11]

*E selbst ist zwar der alleinige Eigentümer der Novomatic, hat aber keinen aktiven Posten im Konzern. Er spricht so gut wie gar nicht mit Medien und zeigt sich auch kaum in der Öffentlichkeit.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 7 entspricht.]

*E bleibt lieber im Hintergrund und lässt von dort aus die Puppen tanzen.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 12] anonymisiert

*Bei seinem Aufstieg hat E ein Mann geholfen der seine Lobby schon lange zum Beruf gemacht hat: I, bekannt aus der BUWOG-Affäre und dem Eurofighter-Skandal. Er hat 2005 für den Novomatic-Konzern einen Masterplan erarbeitet. Die Novomatic sollte ihr Schmuttel-Image loswerden, mit dem Ziel das Monopol der Casinos Austria zu brechen.*

[Es wird ein Bild von I eingeblendet:  
Abbildung 13] anonymisiert

*I, ein Garant für Erfolg, nur halt nicht vor Gericht.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 14] anonymisiert

*Das Glücksspiel in Österreich ist über das Glücksspielgesetz des Bundes geregelt. Der Staat besitzt demnach ein Monopol und vergibt über das Finanzministerium die Glücksspiellizenzen.*

[Es erfolgt die Einblendung von § 3 GSpG:

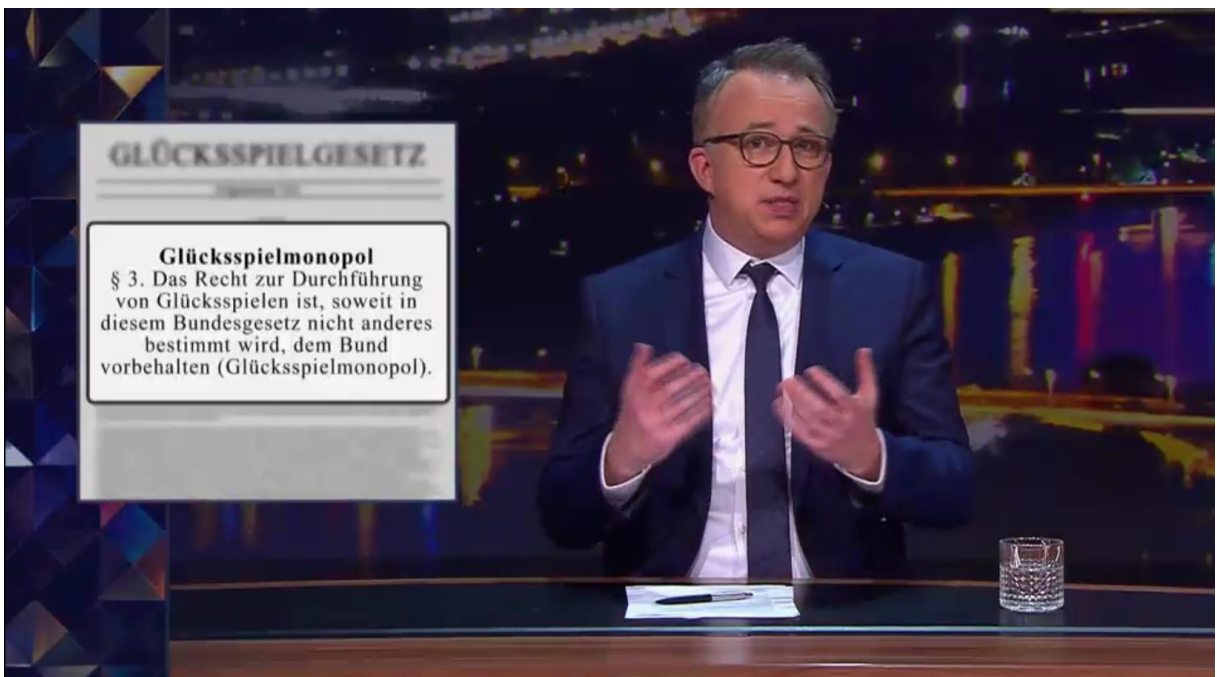


Abbildung 15]

*So dürfen etwa die Casinos-Austria, und zwar nur die Casinos Austria, zwölf Casinos in Österreich betreiben.*



[Es wird Folgendes eingeblendet:



Abbildung 16]

*Eine Ausnahme bildet da das kleine Glücksspiel von dem man so oft hört. Aber was ist das, das kleine Glücksspiel? Das hat nichts zu tun mit einem Match St. Pölten gegen Admira Wacker, sondern betrifft die Lizenzen für Glücksspielautomaten, die nicht vom Bund, sondern von den Ländern vergeben werden. Die Höchstesätze sind beim kleinen Glücksspiel limitiert, ebenso die Höchstgewinne, daher auch der Name.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:



Abbildung 17]

*Beim kleinen Glücksspiel war die Novomatic im Jahr 2005 bereits stark vertreten.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Aber sie wollte nicht nur Meister des kleinen Glücksspiel bleiben,*

[Es wird Folgendes eingeblendet:

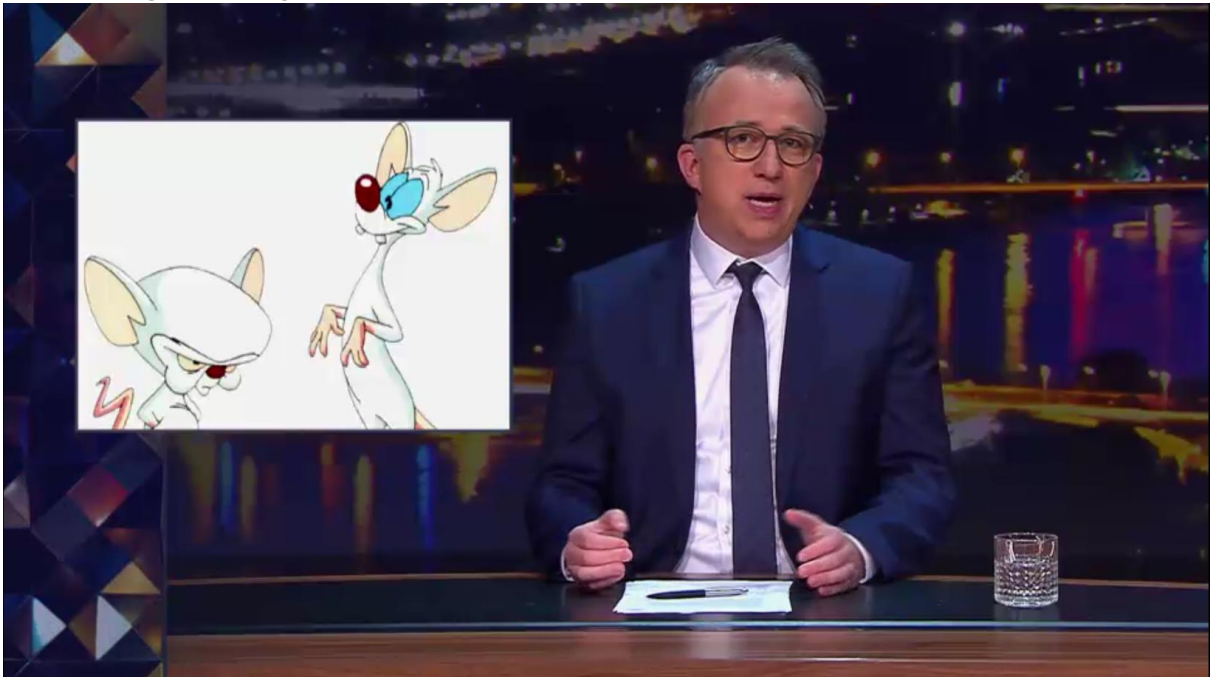


Abbildung 18]

*sondern auch mit Hilfe von I Masterplan in die Champions-League des Glücksspieles aufsteigen.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:

Abbildung 19] anonymisiert

*So wurde zunächst die Gunst der Öffentlichkeit durch großzügiges Sponsoring erkaufte. Sozialvereine, Universitäten, Theaterhäuser, Integrationsprojekte, Museen, es gibt kaum was, was die Novomatic nicht unterstützt. Bekannte Persönlichkeiten wurden ebenfalls gesponsert.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Prominentestes Aushängeschild, der im Vorjahr verstorbene J. Übrigens, wenn J ein Sponsoring-Vertrag angeboten wurde, hat der immer gesagt: ‚Ok, nehme ich auf meine Kappe‘.*

[Es wird ein Foto von J eingeblendet:

Abbildung 20] anonymisiert

*Aber viel wichtiger war es die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden. So standen oder stehen folgende Novomaticer ähh Politiker ähh auf der Gehaltsliste von Novomatic: der*

*ehemalige Bundeskanzler K, der amtierende EU-Kommissar L, Ex-SPÖ-Innenminister M und die einstige Novomatic-Kritikerin und langjährige Grünen-Chefin N.“*

[Es erfolgt zunächst eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht; anschließend erfolgt folgende Einblendung: Abbildung 21] anonymisiert

[Es erfolgt die Einspielung eines Interviews in der Sendung ZIB 2 mit N:  
Abbildung 22] anonymisiert

**Einspielung N:** „*Es ist eine tolle Firma, ein cooles Unternehmen“.*

**Peter Klien (ORF):** „*Eine Grüne bei der Novomatic. Ich meine, was kommt als nächstes? Grüne die beim Kopftuchverbot mitstimmen oder bei der Sicherungshaft?*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 21 entspricht.]

*Der Aufbau dieses Netzwerks hat sich jedenfalls ausgezahlt. I Masterplan hat gewirkt.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. Noch nie waren Konzessionen für mehr als acht Automaten auf einmal erteilt worden. Und dann haben zwei Sachbearbeiter der Landesregierung ohne Rücksprache, quasi über Nacht, 2.500 Automaten genehmigt. Jackpot!*

[Es erfolgt eine Einblendung, die folgendermaßen gestaltet ist:



Abbildung 23]

*Zufälligerweise genau in der Zeit als die zuständige Landesrätin O auf Urlaub war.*



[Es wird ein Bild von O eingeblendet:  
[Abbildung 24] anonymisiert

*O hat später gegenüber der Rechercheplattform Dossier Folgendes erklärt:“*

**Sprecherin (ORF):** *„Ich erfuhr es erst durch Außenstehende. Nichts stimmte mit üblichen Vorgehensweisen überein, unter anderem wurde der Bescheid ohne die erforderlichen Belege ausgestellt.“*

[Es wird folgendes Zitat von O eingeblendet:  
Abbildung 25] anonymisiert

**Peter Klien (ORF):** *„O hat dann versucht, die Konzessionen rückgängig zu machen, ist aber gescheitert; der Konzern drohte mit Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe. Ein Jahr später hat dann Niederösterreich das kleine Glücksspiel offiziell eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Radarfallen zum Beispiel auf der B2 die einzigen blinkenden Automaten in Niederösterreich.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Immerhin, wenn es für die Novomatic brenzlich wird, bringt sie ein ganz starkes Argument ein, nämlich ‚Novomatic zahlt alle‘ ... tatsächlich, nämlich alle Steuern und Abgaben. Jährlich rund 100 Millionen Euro. Das ist keine kleine Summe für ein Land wie Österreich.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:



Abbildung 26]

*Und Novomatic sichert viele Arbeitsplätze. Noch dazu nicht nur die eigenen, sondern auch jene bei der Schuldnerberatung. Und genau das ist auch das Problem. Der beeindruckende Unternehmenserfolg hat nicht nur mit Fleiß, unternehmerischem Geschick und perfektem Netzwerk zu tun, sondern ebenso sehr mit Spielsucht oder wie sagt man so schön bei Novomatic: ‚Das Glück der Tüchtigen liegt auf dem Rücken der Süchtigen‘.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Die Spielerinnen und Spieler am Automaten sehen nämlich leider meistens nicht so aus wie dieser Image-Film der Novomatic zeigt:*

[Es wird ein Filmbeitrag eingeblendet:

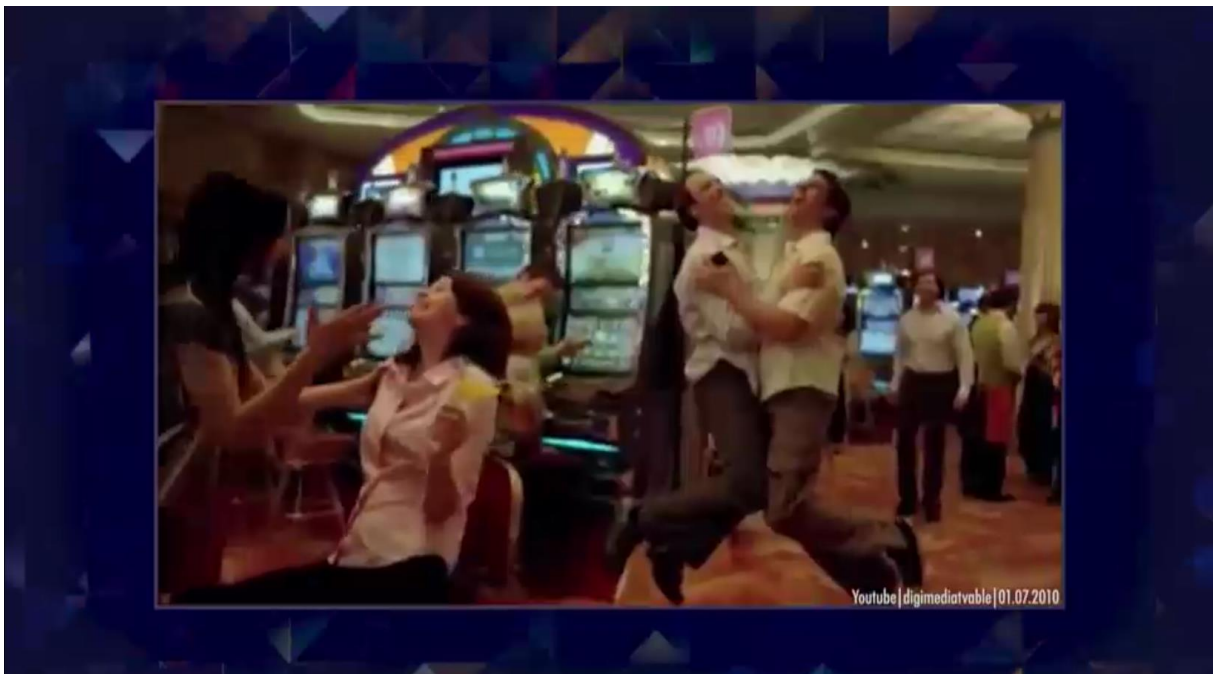


Abbildung 27]

*Automatenspieler sehen viel eher so aus:*

[Es wird ein Foto eingeblendet:



Abbildung 28]

*Spielsucht ist ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem, das jährlich zigtausende Leben ruiniert. Und man kann eben nicht jeden Spielsüchtigen mit einer eigenen ORF-Show zurück in den Arbeitsmarkt bringen*

[Es wird ein Auszug aus der Sendung „Brieflosshow“ mit AA eingeblendet: Abbildung 29]. anonymisiert

*Laut Studien sorgen Spielsüchtige bei Automaten für einen Umsatz von bis zu 80%. Damit sind Automaten vom Suchtpotential her das Heroin des Glücksspiels.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Und nicht alle Spielsüchtigen haben eine Partei-Kreditkarte, mit der sie ihre Sucht finanzieren können.*

[Es erfolgt folgende Einblendung: Abbildung 30] anonymisiert

*Von der Novomatic werden also große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Das sagt auch P, einstiger Leiter des Wiener Sicherheitsbüros.“*

[Es wird ein Foto von P eingeblendet: Abbildung 31] anonymisiert

**Sprecherin (ORF):** „Diese Doppelmoral bringt Steuereinnahmen, daher ist man offensichtlich staatlicherseits auf einem Auge ziemlich blind. Ich bin froh, nicht mehr damit beschäftigt zu sein, denn Typen wie die Novomatic-Leute sind mir suspekt.“

[Es wird ein Zitat von P eingeblendet:  
Abbildung 32] anonymisiert

**Peter Klien (ORF):** „2017 verurteilte der Oberste Gerichtshof Novomatic, weil eine ihrer Firmen mit manipulierten Apparaten das Gesetz umschiffte hat. Dieses hat zwar einen Höchsteinsatz von 50 Cent und einen Gewinn von maximal 10 Euro pro Spiel vorgesehen, aber schon eine einzige Taste hat den Spielern sogenannter Action-Games erlaubt, Einsätze weit über das vorhergesehene Limit zu heben. So konnte man Umsätze illegal vervielfachen.“

[Es wird folgendes Zitat aus der „Kleinen Zeitung“ eingeblendet:



Abbildung 33]

Erst im Oktober 2019 gestand ein anderes Gericht einem Spieler 155.000 Euro zu, weil das Unternehmen mit manipulierten Automaten verbotenes Glücksspiel betrieben hatte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[Es wird folgendes Zitat aus der „Neue Vorarlberger Zeitung“ eingeblendet:





Abbildung 34]

*Bei allen Prozessen immer fein heraus war der E von Novomatic.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:  
Abbildung 35] anonymisiert

*Er musste sich selbst nie seine Finger schmutzig machen, sondern hat einfach seine Leute geschickt.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:  
Abbildung 36] anonymisiert

*Eben bis jetzt, bis zum mutmaßlichen FPÖ-Novomatic-Deal. Es ist eine Zäsur für E. Zum ersten Mal steht er persönlich im Visier der Ermittler neben diesen neun weiteren Beschuldigten.*

[Es wird folgende Grafik eingeblendet:  
Abbildung 37] anonymisiert

*Im Gerichtssaal könne es also bald heißen: ‚full house‘. Alle diese Herrschaften, inklusive C selbst, würden sich wünschen C Handy wäre nicht bei der Staatsanwaltschaft, sondern in der Ö3-Wundertüte gelandet.*

[Es erfolgt folgende Einblendung:





Abbildung 38]

*Denn über C Handy kamen die berühmten Chat-Protokolle erst ans Licht der Öffentlichkeit. Allen voran mit den Highlights von A.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:  
Abbildung 39] *anonymisiert*

*oder den berühmten ‚Daumen hoch emoji‘ vom ehemaligen Finanzminister Q.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:



Abbildung 40; ebenso wird eine Äußerung von Q in der Sendung „Im Zentrum“ eingeblendet: [Abbildung 41] anonymisiert.

[Weiters erfolgt folgende Einblendung:



Abbildung 42]

*Ob beim mutmaßlichen FPÖ-Novomatic-Deal rechtlich etwas herauskommt, wird sich zeigen.*

[Es erfolgt eine Einblendung, die Abbildung 2 entspricht.]

*Novomatic selbst hat auf jeden Fall die Konsequenzen gezogen. Die Firma steigt aus den Casinos Austria aus und verkauft ihre Anteile dem langjährigen Konkurrenten um die Vorherrschaft, die tschechische Sazka Gruppe. Die Novomatic hat also geschafft, was vielen Spielsüchtigen nie gelingen wird, aus den Casinos auszusteigen. Ja, und A Karriere als Casinos Austria-Finanzvorstand ist auch schon wieder vorbei. Für ihn heißt es ‚rien ne va plus‘.*

[Es wird folgendes Zitat aus der „Presse“ eingeblendet:



Abbildung 43]

*Daher klagt A auch nicht nur über den verlorenen Posten, sondern auch die Casinos Austria auf rund 2,3 Millionen Euro.*

[Es wird folgendes Zitat aus „Der Standard“ eingeblendet:

Abbildung 44] anonymisiert

*Gut, aber für Sie zu Hause geht eventuell trotzdem noch was. Wir möchten nämlich, dass das kleine Glücksspiel Familien nicht ins Unglück stürzt, sondern, im Gegenteil, sie zu einander führt. Ich habe hier ein Spiel-Set für die ganze Familie. Sie brauchen nur noch folgende Frage richtig zu beantworten: Wie heißt jener Mann, der [für] so viel Wirbel bei den Casinos Austria gesorgt hat? A) A, B) V, C) Peter Klien.*

[Es wird Folgendes eingeblendet:

Abbildung 45] anonymisiert

*Unter all den richtigen Einsendungen verlose ich drei Familien-Spielpakete. Aber Vorsicht, auch Mensch-Ärgere-Dich-Nicht, Halma oder Mühle können süchtig machen. Also bis nächsten Donnerstag und inzwischen natürlich ‚Gute Nacht Österreich‘ “.*

## **2.5. Zu betreffend die Beschwerdeführerin relevanten Tatsachen**

### **2.5.1. E**

E ist alleiniger Eigentümer der Novomatic. Er war mit 23 jüngster Fleischhauer-Meister Österreichs und ist Gründer der Novomatic AG.

### **2.5.2. Für die Beschwerdeführerin früher oder gegenwärtig tätige ehemalige Politiker**

K war von 2007-2008 Bundeskanzler, von 2000-2008 Bundesparteivorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Österreichs, und nach dieser Tätigkeit einige Jahre als Lobbyist für den Glücksspielkonzern tätig. Er gehörte zeitweise dem Aufsichtsrat des deutschen Tochterunternehmens der Beschwerdeführerin, der Löwen Entertainment GmbH, an.

L war von 1997 bis 2003 im Vorstand der Beschwerdeführerin und Aufsichtsratsvorsitzender deren Tochtergesellschaft Admiral Sport Wetten GmbH. Von 2003 bis 2006 war er nicht-amtsführender Stadtrat in Wien, und von 2007 bis 2010 Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Seit 2010 ist er Mitglied der Europäischen Kommission.

M war von 2004 bis 2011 im Aufsichtsrat der Beschwerdeführerin. Er war von 1989 bis 1995 sowie von 2000 bis 2018 Bürgermeister von Purkersdorf, von 1995 bis 2000 war er Staatssekretär bzw. Bundesminister für Inneres.

N wurde 2018 bei der Beschwerdeführerin Leiterin der Stabsstelle für Nachhaltigkeitsmanagement und verantwortungsvolles Spiel, seit 2018 ist sie auch Mitglied des Aufsichtsrats der Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin, der Löwen Entertainment GmbH. Sie war von 1999 bis 2017 Abgeordnete zum Nationalrat und seit 2008 Bundessprecherin bzw. Klubobfrau der „Grünen“.

### **2.5.3. „Masterplan“ von I**

Der „Masterplan“ ist eine von I im Auftrag der Novomatic AG im Oktober 2005 entwickelte Lobbyingstrategie.

Als zweite Lobbying-Priorität wird angeführt: *„Nachhaltige Verbesserung des Images der Novomatic AG bei Meinungsführern aus Politik und Gesellschaft sowie der gesamten Bevölkerung. Aufbau von Sympathie, Vertrauen und Glaubwürdigkeit. Positionierung der Novomatic AG als führendes Unternehmen der Freizeit- und Unterhaltungsindustrie mit starker internationaler Ausrichtung“.*

Als kurzfristiges Ziel wird ausgeführt: *„Die schnelle Einbindung in die Prozesse der Politik und der Behörden sowie die Einbringung der eigenen Positionen und Interessen stellen für die Novomatic AG vorrangige kurzfristige Ziele dar. Dabei stehen legislative Ziele und erste Schritte von Image- und Competence-Building im Vordergrund.“* Als erster Punkt unter den konkreten kurzfristigen Zielen wird genannt: *„Absicherung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Novomatic AG im Glücksspielgesetz“*, darunter ausgeführt *„es muss sichergestellt werden, dass im Glücksspielgesetz keine Schlechterstellung der Marktposition der Novomatic AG (v.a. durch Änderungen des § 4 Abs. 2 GspG) erfolgt. In der Vergangenheit gab es mehrfach Versuche eine solche Novellierung herbeizuführen.“* Punkt 3 lautet: *„Gewinnung von Verbündeten unter den Meinungsführern aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft“*, und darunter: *„Verbündete Politiker stellen eine schnelle Einbindung in den relevanten Gesetzgebungsprozess sicher, während Verbündete aus Gesellschaft*

*und Wissenschaft einen maßgeblichen Einfluss auf Entscheidungsgremien, wie dem Finanzausschuss, nehmen können. Darüber hinaus stellen Verbündete die Einbringung der Positionen und Interessen der Novomatic AG sicher.“ Als Punkt 4. wird ein „Ersatzziel (falls die Zulassung in Niederösterreich nicht gelingt)“ angeführt, nämlich die „Schaffung eines eigenen Tatbestandes im Glücksspielgesetz für Videolotterieterminals mit limitiertem Einsatz.“ Anschließend an die Auflistung dieser Prioritäten werden die „Stakeholder“ definiert, und ausgeführt: „Um die genannten Ziele zu erreichen, werden in einem ersten Schritt die Stakeholder genau definiert, die es zu überzeugen gilt“, allen voran wird die (damalige) Bundesregierung genannt sowie weitere politische Entscheidungsträger aufgelistet. Bei dem Abschnitt über Nationalratsabgeordnete wird ausgeführt: „Einzelne Nationalratsabgeordnete sind über wirtschafts-, fiskal- und ordnungspolitische Argumente als Verbündete für die Novomatic AG zu gewinnen. Bereits bestehende Fürsprecher müssen gehalten bzw. mit Argumentarien versorgt werden.“ Unter dem Kapitel „Next steps“ wird ausgeführt: „der Hauptfokus der Kommunikations- und Lobbyingstrategie ist darauf zu legen, einerseits bei den entscheidenden politischen Playern umfassende Lobbyingmaßnahmen (direct Lobbying) zu ergreifen und andererseits mittels Intensivierung der Medienarbeit [...] eine schnellstmögliche Umsetzung des Vorhabens nach der Nationalratswahl zu gewährleisten.“*

#### **2.5.4. Bewilligung von 2.500 Spielapparaten in Niederösterreich**

Anfang Juni 2005 stellte die Beschwerdeführerin in Niederösterreich einen Antrag auf Bewilligung von bis zu 2.500 Spielapparaten. Dieser Antrag wurde mittels rechtskräftigem Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 08.08.2005 in Abwesenheit der zuständigen Landesrätin O genehmigt.

#### **2.5.5. Wissenschaftliche Grundlagen zur Frage der Glücksspielsucht**

##### **2.5.5.1. „Pathologisches Glücksspiel“**

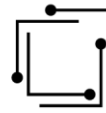
Glücksspiel kann unter bestimmten Bedingungen zu einer Erkrankung führen, nämlich der Glücksspielsucht („pathologisches Glücksspiel“). Das höchste Suchtpotenzial weisen Automaten auf.

##### **2.5.5.2. „Österreichische Studie zur Prävention der Glücksspielsucht: Forschungsdesign, Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ der ARGE Suchtvorbeugung**

Die österreichische Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung („ARGE Suchtvorbeugung“) ist ein seit 1999 existierendes, bundesweites Netzwerk, in dem sich die Fachstellen für Suchtprävention aller neun Bundesländer in einem Verein konstituiert haben. Übergeordnetes Ziel ist die Schaffung fachlich hoher und einheitlicher Qualitätsstandards im Hinblick auf Projekte, Materialien und Veranstaltungen in der österreichischen Suchtprävention auf Basis einer österreichweiten institutionalisierten Vernetzung.

Die ARGE Suchtvorbeugung veröffentlichte im Mai 2011 eine Studie zur Glücksspielsucht („Österreichische Studie zur Prävention der Glücksspielsucht: Forschungsdesign, Ergebnisse und Schlussfolgerungen“). Darin wurden u.a. folgende Erkenntnisse erzielt:

*„Repräsentative Befragung der österreichischen Bevölkerung*



- [...] *Klassische Kasinospiele, Sportwetten und Glücksspielautomaten werden überdurchschnittlich häufig von Männern, der Altersgruppe der 18- bis 35-Jährigen, Personen mit Pflichtschulabschluss und Arbeitslosen nachgefragt.*  
[...]
- *Insgesamt weisen bezogen auf das letzte Jahr 0,4% der Befragten ein problematisches und 0,7% ein pathologisches Spielverhalten nach DSM-IV auf (das sind insgesamt etwa 64.000 Personen).*
- *Von überdurchschnittlich hohen Problemprävalenzen sind die 18- bis 35-Jährigen, Personen mit Pflichtschulabschluss, Arbeitslose, gering Verdienende und SpielerInnen mit häufiger Spielteilnahme und hohem Geldeinsatz betroffen. Zudem weisen Personen mit Migrationshintergrund sowie Befragte, in deren Familien aktuell glücksspielbezogene Probleme bestehen, ein erhöhtes Risiko auf, selbst Spielprobleme zu entwickeln.*
- *Das größte Gefährdungspotential der in Österreich angebotenen Glücksspiele besitzen die Glücksspielautomaten. Die Prävalenz problematischen und pathologischen Spielens ist bezüglich dieser Spielart mit Abstand am höchsten. Es folgen die Sportwetten und schon mit deutlichem Abstand die klassischen Kasinospiele. Die geringsten Anteile finden sich bei den Lotterien.*

*Befragung von SpielerInnen terrestrischer Glücksspiel- und Wettangebote*

- *Der höchste Anteil von pathologischen SpielerInnen (nach DSM-IV) findet sich unter den NutzerInnen des Automatenspiels in der Spielhalle (47%), gefolgt von den SportwetterInnen (20%), den klassischen KasinospielerInnen (17%) und den AutomatenspielerInnen im Kasino (15 %). Ein problematisches Spielverhalten wurde für 19% der AutomatenspielerInnen außerhalb des Kasinos, 17% der SpielerInnen des klassischen Lebendspiels im Kasino, 15% der AutomatenspielerInnen im Kasino und 10% der SportwetterInnen erhoben.*
- *Unabhängig von der Spielart sind die Anteile arbeitsloser SpielerInnen in den Gruppen mit pathologischem Spielverhalten immer höher als in den Gruppen der unproblematischen SpielerInnen. So geben beispielsweise 16% der pathologischen SpielerInnen klassischer Kasinospiele an, arbeitslos zu sein; bei den unproblematischen KasinospielerInnen liegt der entsprechende Anteil bei 1%.*  
[...]"

### **2.5.5.3. „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ (Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung)**

Das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) ist eine seit 1992 bestehende gemeinnützige Einrichtung in Hamburg, die sich als Bindeglied zwischen Forschung und Praxis zum gesamten Spektrum der Suchtprävention und -hilfe versteht.

- *Das ISD veröffentlichte im Mai 2016 eine Studie zur Glücksspielsucht („Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“). Darin wird u.a. Folgendes ausgeführt: „Aktuell haben 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt. [...]*
- *Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat von 2009 mit 53 Euro auf 57 Euro im Jahr 2015 zugenommen.*
- *Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist nach wie vor das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jede/r dritte Österreicher/in hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (33%).*  
[...]





- Sportwetten (inkl. Pferde-/Hunderennwetten) und klassische Kasinospiele werden aktuell von jeweils 4% gespielt (12 Monats-Prävalenz).
- Glücksspielautomaten in Kasinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. Die aktuellen Werte für die 12-Monats-Prävalenz lauten 0,5% bzw. 1%.  
[...]
- Der Blick auf die Schulbildung macht deutlich, dass die aktuelle Spielteilnahme bei denjenigen mit einem Pflichtschulabschluss am geringsten ist (12 Monate: 24%, 30 Tage: 17%). Es folgt die Gruppe mit einem Hauptschulabschluss. Die höchsten Prävalenzen sind bei den Personen zu finden, die eine mittlere Schule (Lehre) besucht oder mit Matura (aber ohne späteren akademischen Abschluss) abgeschlossen haben. Bei den Hochschulabsolventen/innen nimmt die Glücksspielteilnahme wieder ab.“

Ebenso enthält die Studie eine Tabelle, die den „Geldeinsatz letzter Monat, 2015“ für unterschiedliche Spielarten enthält: Der Mittelwert für Lotto „6 aus 45“ beträgt laut dieser Tabelle 24,6 Euro für Sportwetten 109,6 Euro und für „Automaten außerhalb Kasino“ 203,2 Euro.

Die Studie führt auch aus: „In der Studie aus dem Jahre 2009 zeigten Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung arbeitslos waren ein erhöhtes Problemausmaß. In der aktuellen Untersuchung findet sich dieser Befund bestätigt, wenngleich die Unterschiede weniger deutlich ausfallen als vor sechs Jahren. Von den Arbeitslosen erfüllen 0,5% die Kriterien eines problematischen und 1,1% die Kriterien eines pathologischen Spielens. Die entsprechenden Anteile bei den Erwerbstätigen betragen 0,6% und 0,7%. Ähnlich wie in der letztgenannten Gruppe stellt sich die Spielproblematik bei den Auszubildenden dar. Personen, die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, zeigen hingegen nur vergleichsweise selten glücksspielbedingte Probleme.“

Des Weiteren enthält die Studie eine „Bestimmung der Glücksspielprobleme nach DSM-5“:

„Die Spielproblemgruppen sind im Folgenden dargestellt:

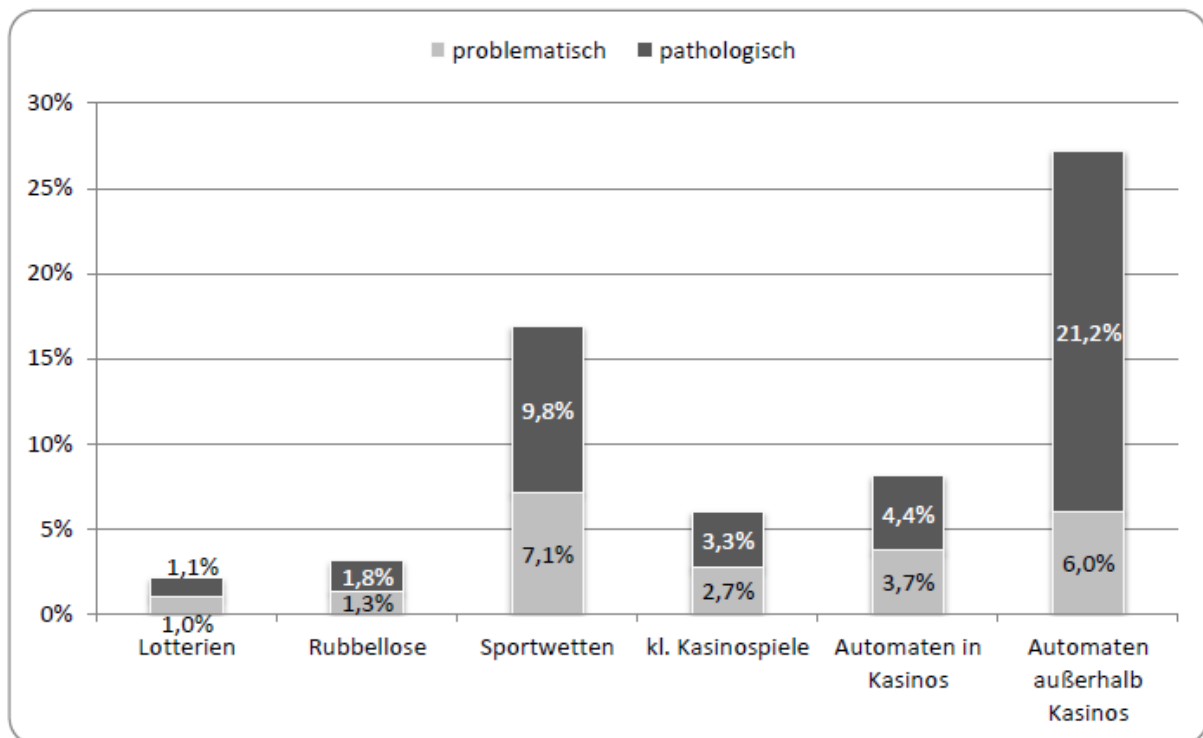
- unproblematisch: 0 - 3 Kriterien
- pathologisch: leichter Schweregrad: 4 - 5 Kriterien
- pathologisch: mittlerer Schweregrad: 6 - 7 Kriterien
- pathologisch: schwerer Schweregrad: 8 - 9 Kriterien“

Zum „Problemspielverhalten“ führt die Studie aus:

„[...] die weit überwiegende Mehrzahl aller Befragten [erfüllt] keines der zehn DSM-IV-Kriterien. Eine ähnliche Aussage lässt sich auch für die Personen treffen, die in den letzten 12 Monaten vor der Befragung an mindestens einem Glücksspiel teilnahmen. Der entsprechende Anteil liegt mit 93,3% aber etwas unter dem Anteil für alle Befragten. Liegen ein oder zwei DSM-IV-Kriterien vor, so wird in der Suchtforschung häufig von einem riskanten Spielverhalten ausgegangen. Auf etwa 1,7% aller Stichprobenteilnehmer/innen bzw. 4,1% aller aktuellen Spieler/innen trifft dies zu. Nennenswerte glücksspielbedingte Probleme sind bereits dann zu erwarten, wenn Betroffene drei oder vier Kriterien erfüllen. Bei ca. 0,5% der Österreicher/innen ist eine solche Spielweise gegeben. In der Gruppe der aktuellen Spieler/innen beträgt der entsprechende Anteil ca. 1,2%. Etwas höher liegen die entsprechenden Anteile, wenn auf das pathologische Spielverhalten fokussiert wird. So erfüllen 0,6% aller befragten Personen bzw. 1,5% aller aktuellen Spieler/innen mindestens fünf der zehn DSM-IV-Kriterien. Insgesamt verfügen damit 1,1% aller Österreicher/innen (14 bis 65 Jahre) über ein

problematisches oder pathologisches Spielerverhalten. Das sind etwa 64.000 Personen. Werden ausschließlich die Spieler/innen betrachtet, beträgt der entsprechende Anteil 2,7%.“

Die Studie führt weiters aus: „Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass die ermittelten Spielprobleme nicht zwangsläufig der jeweils genannten Glücksspielart zuzurechnen sind, da sehr viele der Glücksspieler/innen im Laufe des zurückliegenden Jahres an mehreren Glücksspielen teilnahmen. Gleichwohl gestatten die in Abbildung 1 dargestellten Prävalenzwerte eine erste fundierte Einschätzung hinsichtlich des Gefährdungspotentials einzelner Spielarten. Die zahlenmäßig große Gruppe der Spieler/innen von Lotterienprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Kasinospielen bereits mehr als jede/r zwanzigste Spieler/in betroffen.“



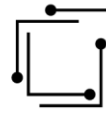
**ABBILDUNG 1: PRÄVALENZ PROBLEMATISCHEN UND PATHOLOGISCHEN SPIELENS (3-4 BZW. 5-10 DSM-IV-KRITERIEN) NACH GLÜCKSSPIELART IM JAHR 2015 (MEHRFACHANTWORTEN MÖGLICH)**

### 2.5.6. Urteil des OGH vom 29.05.2017, 6 Ob 124/16b

Im Urteil des OGH vom 29.05.2017, 6 Ob 124/16b, wird zu den Spielapparaten der Admiral Sportwetten GmbH, deren Alleingesellschafterin die Beschwerdeführerin ist, u.a. Folgendes ausgeführt:

„Demgegenüber bejahte das Erstgericht die Gesetzwidrigkeit der Spielgestaltung. Ob damit eine vermögensrechtliche Leistung des Spielers (= ‚Einsatz‘) von mehr als 0,50 EUR und/oder ein erzielbarer Gewinn von mehr als 20 EUR ermöglicht werde, könne nur vor dem Hintergrund des vom





Gesetzgeber intendierten Spielerschutzes beantwortet werden. Das Gesetz wolle vermeiden, dass der (potentielle) Spieler durch hohe in Aussicht gestellte Gewinne verlockt werde, hohe Beträge zu investieren und zu verspielen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit der Apparate müsse daher nicht auf (programminterne) technische Details, sondern auf die Spielersicht abgestellt werden. Anhand der Feststellungen sei es durch das Steigern der Augenzahl des linken Würfels und das ‚Vorschalten‘ mehrerer Würfelsymbolläufe vor ein Walzenspiel möglich, den letztlich für das Walzenspiel bezahlten Einsatz signifikant über 0,50 EUR zu steigern. Das Zusatz-,Anbot‘ von ‚Action-Games‘ mit einer statistischen nahezu 100%-igen Wahrscheinlichkeit eines Gewinns von 13,31 EUR pro Spiel bewirke das In-Aussicht-Stellen beachtlicher, 20 EUR erheblich übersteigender Gewinne. Das Gamble-Spiel ermögliche, einen bereits erzielten ‚Gewinn‘ unabhängig von seiner Höhe zu setzen und damit zu verdoppeln oder zur Gänze zu verlieren; auch dies ermögliche somit einen 0,50 EUR übersteigenden Einsatz (nämlich den gesamten bereits erzielten Gewinn) und durch die Verdoppelung dieses Einsatzes letztlich einen 20 EUR übersteigenden Gewinn.

Die technisch spitzfindige Argumentation der Beklagten habe mit der Spielersicht nichts mehr gemein. Die auf den Spielapparaten angebotenen Spiele Book of Ra und Lucky Lady's Charm mit den eingebetteten ‚Zusatzspielen‘ Würfelspiel, Action Game und Gamblen verstießen gegen beide Voraussetzungen des § 4 Abs 2 GSpG und seien klar rechtswidrig. Dies führe gemäß § 879 ABGB zur Nichtigkeit der insofern abgeschlossenen Glücksspielverträge und zur Rückforderbarkeit der gemäß § 273 Abs 1 ZPO mit 107.420 EUR ausgemittelten Einsätze.

[...]

3.1. Die Klage ist im Kern auf einen Verstoß gegen § 4 Abs 2 GSpG gestützt. Diesbezüglich ist auf die Vorentscheidung des erkennenden Senats 6 Ob 118/12i zu verweisen, wonach die hier streitgegenständlichen Funktionen (‚Würfelspiel‘, ‚Action-Games‘ [dort: ‚Super-Games‘] und ‚Gamblen‘) die Bagatellgrenzen des § 4 Abs 2 GSpG überschritten und in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen werde. Von dieser Rechtsprechung abzugehen besteht kein Anlass.

3.2. Damit haben die Spiele im vorliegenden Fall gegen § 3 GSpG sowie gegen § 2 Abs 4 GSpG, welche Bestimmung Ausspielungen als verboten (und damit gesetzwidrig) erklärt, für die eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 leg cit ausgenommen sind, verstoßen. Die Beklagten können sich – wie ausgeführt – hinsichtlich der konkret eingesetzten Geräte nicht auf eine Konzession oder auf eine gesetzliche Ausnahmebestimmung berufen, sodass § 2 Abs 4 GSpG unmittelbar auf sie anwendbar ist.

[...]

5. Die Durchführung einer Ausspielung ohne Konzession stellt ein verbotenes Glücksspiel dar. Nach der Rechtsprechung sind jene Spiele iSd § 1174 Abs 2 ABGB verboten und damit nichtig iSd § 879 Abs 1 ABGB, die den in § 168 Abs 1 StGB und in § 1 Abs 1 GSpG angeführten Charakter haben, bei denen also Gewinn und Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen (RIS-Justiz RS0102178, RS0038378). Was auf der Grundlage eines unerlaubten und damit unwirksamen Glücksvertrags gezahlt wurde, ist rückforderbar. Verbotene Spiele erzeugen nicht einmal eine Naturalobligation. Der Verlierer kann die bezahlte Spielschuld zurückfordern, ohne dass dem die Bestimmung des § 1174 Abs 1 Satz 1 ABGB oder § 1432 ABGB entgegenstünde, weil die Leistung nicht ‚zur Bewirkung‘ der unerlaubten Handlung, sondern als ‚Einsatz‘ erbracht wurde. Den

*Rückforderungsanspruch zu verweigern, würde dem Zweck der Glücksspielverbote widersprechen. Bereicherungsschuldner ist derjenige, dem der Spieler die Einsätze in Erfüllung mit ihm geschlossener, ungültiger Glücksspielverträge geleistet hat (RIS-Justiz RS0025607 [T1, T4]; P. Bydlinski aaO; Krejci in Rummel, ABGB<sup>3</sup> § 1274 Rz 66; Binder/Denk in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>4</sup> § 1272 Rz 7).*

6. Insoweit war daher die klagsstattgebende Entscheidung des Erstgerichts wiederherzustellen.“

### **2.5.7. Bescheid des BKS vom 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010**

Mit rechtskräftigem Bescheid des BKS vom 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, wurde der Beschwerde der Beschwerdeführerin Folge gegeben und festgestellt, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung der Sendung „Am Schauplatz – Das Geschäft mit dem Glück“ am 09.10.2009 ab ca. 21:20 Uhr die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G dadurch verletzt hat, dass dem den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Unternehmen in der Sendung nicht in ausreichendem Maß Gelegenheit zur Stellungnahme zum in der Sendung erhobenen Vorwurf der Manipulation von Glückspielautomaten sowie zum Vorwurf von „Gefälligkeiten“ gegenüber Beamten gegeben wurde.

### **2.5.8. Urteil des HG Wien vom 11.09.2011, 30 Cg 11/10k**

Mit diesem auf § 1330 ABGB gestützten Urteil wurde der Beschwerdegegner rechtskräftig zu Unterlassung und Widerruf u.A. der Behauptung verpflichtet, der Beschwerdeführer manipulierte Automaten. Das Gericht stellte fest, dass es sich um gemäß § 1330 Abs. 1 und Abs. 2 ABGB ehr- und kreditschädigende Behauptungen handle, weil der Klägerin (der Beschwerdeführerin) gesetzwidriges Verhalten unterstellt werde. Der Beklagte (der Beschwerdegegner) habe nicht unter Beweis stellen können, dass die Behauptung wahr sein, auch sei er nicht mit der gebotenen journalistischen Sorgfalt vorgegangen. Weil der wirtschaftliche Ruf der Klägerin beeinträchtigt wurde, stünde ihm das Recht zu, den Widerruf dieser Behauptung zu verlangen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Beschwerdeführerin sowie zur Admiral Sportwetten GmbH beruhen auf dem Beschwerdevorbringen, den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zum Sendungsformat von „Gute Nacht Österreich“ ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Beschwerdegegners.

Die Feststellungen zum Inhalt des beschwerdegegenständlichen Beitrags beruhen auf dem von der Beschwerdeführerin vorgelegten, unbestrittenen Transkript sowie dessen Vorbringen, der Beitrag sei in der TVthek bereitgestellt worden und einer Einsichtnahme durch die Behörde in den Beitrag.

Die Feststellungen zum Werdegang E stützen sich auf den vom Beschwerdegegner vorgelegten, unter [https://de.wikipedia.org/wiki/E\(Unternehmer\)](https://de.wikipedia.org/wiki/E(Unternehmer)) abrufbaren Wikipedia-Artikel und den unter <https://www.diepresse.com/738669/der-fleischer-als-milliardar> abrufbaren Presse-Artikel, deren Richtigkeit von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde.

Die Feststellungen, dass die (ehemaligen) Politiker K, L, M und N mit der Beschwerdeführerin eine Arbeits- oder Geschäftsbeziehung unterhalten bzw. unterhielten, stützen sich einerseits auf die

vom Beschwerdegegner angeführten und von der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Link zum Wikipedia-Eintrag <https://de.wikipedia.org/wiki/K>, sowie der unter <https://www.novomatic.com/explore-novomatic/presse/pressemitteilungen/N-wechselt-zu-novomatic> abrufbaren Presseausendung. Darüber hinaus handelt es sich um in der Öffentlichkeit hinreichend bekannte Tatsachen, so ergibt sich dies etwa aus dem unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Novomatic> abrufbaren Wikipedia-Eintrag zur Novomatic AG. Zudem wurde die Tatsache, dass diese Ex-Politiker für die Beschwerdeführerin tätig sind oder waren, als solche von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Die Feststellungen zur Bewilligung von 2.500 Spielapparaten ergeben sich aus den nachstehenden zitierten Unterlagen des Beschwerdegegners, deren Tatsachenkern von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde: aus einem unter <https://www.profil.at/wirtschaft/ehemalige-spoelandesraetin-belastet-novomatic-6373285>, abrufbarer Profil-Artikel, weiters aus einem unter <https://www.dossier.at/dossiers/korruption/ohne-skrupel/> abrufbaren Dossier-Artikel, sowie einer Anfragebeantwortung der zum Zeitpunkt der Bewilligung zuständigen Landesrätin O im Niederösterreichischen Landtag, aus der hervorgeht, dass zwei Mitarbeiter die (in Bezug auf die Bewilligung der 2.500 Automaten) „Entscheidung im Alleingang erarbeitet“ hatte; dass das „Kleine Glücksspiel nach wie vor verboten“ war und dass eine Prüfung der Innenrevision ergeben hätte, „dass die Vorgehensweise dieser beiden Mitarbeiter nicht korrekt war“.

Die Feststellungen zum „Masterplan“ von I ergeben sich aus dem vom Beschwerdegegner vorgelegten, unter <https://sources.dossier.at/s/YJhhEt6T> abrufbaren Link zum integralen Text des „Masterplans“, dessen Echtheit von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde. Auch wurde die Existenz dieses Konzepts bei der Befragung von I im Rahmen des „Untersuchungsausschusses zur Klärung von Korruptionsvorwürfen“ am 10.07.2012, wie im unter [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/KOMM/KOMM\\_00258/imfname\\_260446.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/KOMM/KOMM_00258/imfname_260446.pdf) abrufbaren Protokoll des Untersuchungsausschusses ersichtlich, von I bestätigt und dort mehrfach betont, dass dieser im Oktober 2005 erstellt wurde.

Die Feststellung, wonach Glücksspiel unter bestimmten Bedingungen zu einer Erkrankung, nämlich der Glücksspielsucht (gambling disorder bzw. pathologisches Glücksspiel), führen kann, beruht auf einer unter <https://icd.who.int/browse11/l-m/en#/http://id.who.int/icd/entity/1041487064> abrufbaren Information der WHO, sowie auf einem auf der Webseite des Bundesministeriums für Gesundheit, unter <https://www.gesundheit.gv.at/krankheiten/sucht/gluecksspielsucht> veröffentlichten Eintrag. Unter letzterem wird auch der Befund ersichtlich, dass Automaten das höchste Suchtpotenzial aufweisen.

Die Feststellungen zur Studie der österreichischen ARGE Suchtvorbeugung „Österreichische Studie zur Prävention der Glücksspielsucht: Forschungsdesign, Ergebnisse und Schlussfolgerungen“ ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen des Beschwerdegegners, in dessen Rahmen auf die unter [http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/kurzfassung\\_osterreichische\\_studie\\_zur\\_prave%20ntion\\_der\\_gluecksspielsucht\\_kalke\\_2011.pdf](http://www.spielsuchthilfe.at/pdf/kurzfassung_osterreichische_studie_zur_prave%20ntion_der_gluecksspielsucht_kalke_2011.pdf) abrufbare Kurzfassung dieser Studie verwiesen wird sowie aus dieser selbst.

Die Feststellungen zur Studie des ISD „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ ergeben sich aus dem unbestrittenen Vorbringen der Beschwerdeführerin, in dessen Rahmen auf diese Studie verwiesen wird sowie aus der unter

[https://www.isd-hamburg.de/dl/Repraesentativbefragung\\_2015\\_Bericht\\_final.pdf](https://www.isd-hamburg.de/dl/Repraesentativbefragung_2015_Bericht_final.pdf) abrufbaren Studie selbst.

Die Feststellungen zu den Auszügen aus dem Urteil des OGH vom 29.05.2017, 6 Ob 124/16b, ergeben sich aus dem Urteil selbst.

Die Feststellungen zum Bescheid des BKS vom 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, ergeben sich aus der Entscheidung selbst.

Die Feststellungen zum rechtskräftigen Urteil des HG Wien vom 11.09.2011, 30 Cg 11/10k, ergeben sich aus dem vom Beschwerdegegner unbestrittenen Verweis darauf durch die Beschwerdeführerin sowie den von ihr vorgelegten, vom Beschwerdegegner unbestrittenen, Auszügen aus dem Urteil selbst.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

### **4.2. Beschwerde Voraussetzungen**

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### *„Rechtsaufsicht*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

*a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*

*b.-c. (...).*

#### *2. (...)*

*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

*(...)“*

#### **4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde**

Der verfahrensgegenständliche Beitrag wurde am 16.01.2020 im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ ausgestrahlt sowie vom 16.01.2020 (ca. 23:00 Uhr) bis zum 23.01.2020 (21:55 Uhr) unter <http://tvthek.orf.at> abrufbar gehalten.

Mit Schreiben vom 21.02.2020, bei der KommAustria eingelangt am 24.02.2020, brachte die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde bei der KommAustria ein.

Die Beschwerde wurde somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist ab dem Zeitpunkt der behaupteten Verletzung gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben und ist daher rechtzeitig.

#### **4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation**

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G und macht Ruf- bzw. Geschäftsschädigung geltend.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „*unmittelbare Schädigung*“ nach der Spruchpraxis des BKS neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vorneherein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, 611.807/0002-BKS/2013). Von diesem Schutz werden auch juristische Personen umfasst. Unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung gemäß § 1330 ABGB oder die Ruf- und Kreditschädigung (vgl. BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336).

Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde zusammengefasst vor, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) wider die Beschwerdeführerin und deren Unternehmensgruppe. Sie behauptet damit eine unmittelbare Schädigung. Eine solche – zumindest immaterielle – liegt nach Ansicht der KommAustria bei dem verfahrensgegenständlichen Bericht teilweise im Bereich des Möglichen.

Hinsichtlich der in Beschwerde gezogenen Aussage „*Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus*“, ist eine Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin jedoch zu verneinen. Zunächst ist festzuhalten, dass E in eigenem Namen keine Beschwerde eingebracht hat. Weiters ist zwar unbestritten, dass E mit der Beschwerdeführerin als deren Gründer und Alleineigentümer juristisch und in der öffentlichen Wahrnehmung untrennbar verbunden ist und wird der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Beschwerdeführerin und E auch im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrags ausdrücklich angesprochen („*1980 hat alles begonnen. Da wurde die Novomatic gegründet und zwar von diesem Mann: E ... E bleibt immer im Hintergrund und lässt von dort aus die Puppen tanzen.*“), jedoch führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde hinsichtlich der Beschwerdelegitimation lediglich aus, die inkriminierte Berichterstattung beinhalte unwahre ehrenbeleidigende (§ 1330 Abs. 1 ABGB) und kreditschädigende Behauptungen (§ 1330 Abs. 2 ABGB) wider die Beschwerdeführerin und deren Unternehmensgruppe. Der pauschale Verweis darauf, dass der verfahrensgegenständliche Beitrag „*unwahre ehrenbeleidigende*“ und „*unwahre kreditschädigende*“ Behauptungen wider die Beschwerdeführerin und deren Unternehmensgruppe enthalten habe, reicht jedoch nicht aus, um auch eine Beschwerdelegitimation hinsichtlich der auf E Bezug nehmenden Aussage zu begründen. Vor dem Hintergrund des Vorbringens der Beschwerdeführerin ist daher insoweit eine unmittelbare Schädigung der Beschwerdeführerin nicht zu erkennen. Die Beschwerde wird daher,

soweit sie sich gegen die Aussage „Ja, mit Sauereien kennt er sich von Anfang an aus“ richtet, mangels Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückgewiesen.

Im Hinblick auf die weiteren inkriminierten Passagen kann hingegen die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G als gegeben erachtet werden.

### **4.3. Zu den behaupteten Rechtsverletzungen**

#### **4.3.1. Rechtsgrundlagen**

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

#### *„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag*

##### **§ 4. (...)**

*(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für*

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität*

*zu sorgen.“*

§ 10 ORF-G lautet:

#### *„Programmgrundsätze*

##### *Inhaltliche Grundsätze*

*§ 10. (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.*

*(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.*

*(3) Das Gesamtangebot hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.*

*(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.*

*(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.*

*(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.*

*(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.*

*(8) Als Kultursender soll der Österreichische Rundfunk sowohl Berichterstatter wie eigenständiger Produzent sein und vor allem Auftraggeber, Arbeitgeber und Forum österreichischer Kreativität und Gegenwartskunst.*

*(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienst von Wissenschaft und Bildung zu stehen.*

*(10) Die Unterhaltung soll nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass sie wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt.*

*(11) Das Inhaltsangebot des Österreichischen Rundfunks darf keine Inhalte umfassen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.*

*(12) Bei Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.*

*(13) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 12 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen festlegen.*

*(14) Sendungen, die sich ihrem Inhalt nach überwiegend an unmündige Minderjährige richten, dürfen keine Appelle enthalten, Rufnummern für Mehrwertdienste zu wählen. § 18 Abs. 1 ORF-G lautet auszugsweise:*

§ 18 Abs. 1 ORF-G lautet:

#### **„Anforderungen an Teletext und Online-Angebote**

**§ 18.** (1) *Auf die Veranstaltung von Teletext und die Bereitstellung von Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag finden die Regelungen dieses Bundesgesetzes uneingeschränkt Anwendung. Die Einnahmen des Österreichischen Rundfunks aus kommerzieller Kommunikation in seinen Online-Angeboten im öffentlich-rechtlichen Auftrag dürfen in jedem Geschäftsjahr die Höhe von 3 vH, ab 1. Jänner 2013 4 vH und ab 1. Jänner 2016 5 vH der Einnahmen des im vorangegangenen Kalenderjahr im Weg von § 31 Abs. 1 eingehobenen Programmengelds nicht übersteigen.“*

### 4.3.2. Vorbringen der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin beanstandet zusammengefasst, dass der Beschwerdegegner im verfahrensgegenständlichen Beitrag ohne Einhaltung des journalistisch erforderlichen Gegenchecks die unwahren Aussagen verbreitet habe,

- die Beschwerdeführerin habe aktive Politiker gekauft;
- die Beschwerdeführerin habe 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt, dass Sachbearbeiter der Landesregierung – ohne die übliche Vorgehensweise einzuhalten – Konzessionen für 2.500 Automaten erteilen;
- die Beschwerdeführerin führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und „nehme“ Spielsüchtige systematisch „aus“, so betrage der Anteil der Spielsüchtigen an Automaten nicht 80%, und
- umschiffe mit manipulierten Glückspielautomaten das Gesetz,

und damit die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und 7 sowie § 18 Abs. 1 ORF-G verletzt habe.

In einem ersten Schritt ist daher zu beleuchten, inwiefern diese behaupteten Rechtsverletzungen im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrags grundsätzlich in Betracht kommen.

### 4.3.3. Rechtslage

Die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung bemisst sich grundsätzlich auch nach ihrem vorgegebenen Thema (vgl. VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164), wobei dem Beschwerdegegner hier ein erheblicher gestalterischer Spielraum zukommt (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010). Nach der Rechtsprechung des BKS ist es dabei gerade auch Aufgabe und Ziel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftsrelevante „Problemzonen“ zu beleuchten und allfällige Missstände aufzuzeigen (vgl. z.B. BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Der BKS hielt zur Frage satirischer Beiträge fest: *„[...] Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass karikierende oder satirische Sendungen für sich genommen nicht den Objektivitätsanforderungen unterliegen, wie sie § 4 Abs. 5 ORF-G für Nachrichten und Reportagen, Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen oder eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen vorschreibt. Es ist der Gestaltungsform der Satire immanent, dass die Darstellung verzerrend, einseitig, überzeichnend oder übertreibend und zuspitzend erfolgt. Dem ORF steht es gemäß § 4 Abs. 1 ORF-G grundsätzlich auch frei, karikierende oder satirische Beiträge und Sendungen auszustrahlen [...]. Auch wenn in diesem Sinn satirische Sendungen nicht den besonderen Objektivitätsgeboten des § 4 Abs. 5 ORF-G unterliegen, bedeutet dies natürlich nicht, dass derartige Beiträge frei von der Beachtung rundfunkrechtlicher Programmgrundsätze sind. Auch die Satire findet ihre Grenzen in den allgemeinen Programmgrundsätzen, insbesondere des § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 und der Abs. 10 und 11 dieser Gesetzesbestimmung. Insbesondere hat auch die Satire die Persönlichkeitsrechte und die Menschwürde jener Personen zu achten, die sie zur Zielscheibe ihrer Angriffe macht. Hier ist – im Lichte des Art. 10 EMRK und des Art. 17a StGG – ein angemessener Ausgleich zwischen der für eine demokratische und kulturelle Gesellschaft essentiellen Freiheit dieser Kommunikationsform und den berechtigten Schutzinteressen Betroffener zu wahren, der für den ORF in den genannten Programmgrundsätzen des § 10 ORF-G auch grundgelegt ist [...]. Insoweit haben die satirisch kritisierenden Inhalte des Beitrags, die für sich genommen Werturteile darstellen,*



*im Sinne der Rechtsprechung insbesondere wiederum des EGMR „a sufficient factual basis for the purposes of article 10“ EMRK (EGMR, Fall Kobenter und Standard Verlags GmbH / Österreich, Urteil vom 2.11.2006, Appl. Nr. 60899/00) [...]. Im Hinblick auf den nach vom BKS nach § 10 ORF-G anzulegenden rechtlichen Kontrollmaßstab geht es nicht um Fragen des guten Geschmacks oder eines besonderen künstlerischen Anspruchs, sondern ausschließlich darum, ob die unter dem Schutz der Kommunikationsfreiheit stehende Beitragsgestaltung die letztlich ebenso grundrechtlich verankerten Grenzen des Persönlichkeitsschutzes gewahrt hat.“ (vgl. BKS 26.02.2007, 611.952/0001-BKS/2007).*

Die Sendung „Gute Nacht Österreich“ ist eine 30-minütige „Newssatire“-Sendung, sie stellt eine Mischung aus News und Comedy und klassischer Late-Night-Show dar und wird von Peter Klien präsentiert. Es werden große politische und gesellschaftliche Themen investigativ, aber mit viel Humor aufbereitet. Jede Sendung beginnt mit tagesaktuellen Geschehnissen aus Politik, Kultur und Sport. Anschließend gibt es insbesondere die Rubriken Presserundschau, Bild der Woche, Insta-Politics, Shitstörmchen aktuell, virale Videos unter 100 Views. Die „Erklärstrecke“ bildet dann das Herzstück der Sendung. Hier wird jede Woche ein anderes Thema aus Politik und Gesellschaft umfassend beleuchtet, sodass Zusammenhänge sichtbar werden können. Unter Verwendung zahlreicher Fotos, Grafiken und Videos entsteht im Stil klassischer Nachrichten ein satirisches Dossier, bei dem das Publikum lachen und lernen können soll.

Der verfahrensgegenständliche Beitrag, der sich mit der Beschwerdeführerin auseinandersetzt, ist in den soeben beschriebenen Kontext eingebettet, wobei es sich dabei um die sogenannte „Erklärstrecke“ handelt.

Die Sendung „Gute Nacht Österreich“ stellt nicht eine ausschließlich karikierende oder satirische Sendung dar, sondern ein Format mit einer Kommentarstrecke über einen gesellschaftlichen oder politischen Schwerpunkt, der, in satirischer Weise gestaltet, den Anspruch hegt, den „Finger auf die Wunde“ zu legen. Es handelt sich um ein Format, bei dem – im Gegensatz zu einem aktuellen Ereignis oder gesellschaftspolitischen Entwicklungen vertiefenden Magazin – als satirische Betrachtung immanent ist, dass die Informationsvermittlung – im Sinne der BKS-Judikatur „verzerrend, einseitig, überzeichnend oder übertreibend und zuspitzend“ erfolgt. Die Übertreibung ist insofern Stilmittel und zielt darauf ab, dass auch gelacht wird. Daraus folgt, dass das Objektivitätsgebot, wie es auf eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen des Beschwerdegegners bezogen gilt, in dieser Form gegenständlich nicht zur Anwendung kommen kann, wollte man nicht den hier beabsichtigten Sendungszweck verunmöglichen. Dementsprechend hielt der BKS in einer ähnlichen Fallkonstellation fest, dass es keiner weiteren Begründung bedürfe, dass karikierende oder satirische Sendungen bzw. Sendungen, die dadurch, dass sie Mischformen wie kritische Kommentare und satirische Elemente darstellen, worunter verfahrensgegenständliche Sendung wie ausgeführt zu subsumieren ist, für sich genommen nicht den Objektivitätsanforderungen unterliegen, wie sie § 4 Abs. 5 ORF-G für Nachrichten und Reportagen, Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen oder eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen vorschreibt, sehr wohl aber den allgemeinen Programmgrundsätzen des § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Abs. 10 und/oder Abs. 11 ORF-G (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010, 27.09.2010, 611.988/0006-BKS/2010).

Damit kommt vorderhand eine Verletzung des ORF-G, wie vom Beschwerdeführer behauptet (§ 4 Abs. 5 Z 1 und Z 3 iVm § 10 Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G), nicht in Betracht. Zu erwägen ist allerdings, ob andere Bestimmungen des ORF-G verletzt wurden. Nach der Judikatur des VwGH ergibt sich

nämlich aus dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 ORF-G, dass die Regulierungsbehörde zur Prüfung verpflichtet ist, ob durch den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt irgendeine Bestimmung des ORF-G verletzt worden ist (VwGH 18.09.2013, 2012/03/0162).

#### **4.3.4. Programmgrundsätze**

Es ist daher im Hinblick auf den verfahrensgegenständlichen Beitrag zu prüfen, ob bei der Gestaltung dessen bzw. der sogenannten „Erklärstrecke“ durch die inkriminierten Äußerungen:

- die allgemeinen Programmgrundsätze des § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6 und/oder Abs. 10 und/oder 11 ORF-G verletzt wurden.
- ob, im Sinne der Bezug habenden Judikatur des EGMR, die inkriminierten Stellen über „a sufficient factual basis for the purposes of article 10“ EMRK, also über einen ausreichenden Tatsachenkern, verfügen, insbesondere dort, wo der Beschwerdegegner Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin formuliert. Dies bedeutet zusammengefasst, dass die im Beitrag – wenn auch in humorvoller (und verzerrender, überhörender, einseitiger oder übertreibender) Weise – formulierte Vorwürfe auf einem ausreichend, objektiv nachvollziehbaren Tatsachensubstrat beruhen müssen.

Aus § 18 Abs. 1 ORF-G ergibt sich letztendlich, dass u. A. die inhaltlichen Grundsätze des § 10 ORF-G auf Online-Angebote Anwendung finden (vgl. Erl zur RV 611 BlgNR, 24. GP). Der Beschwerdegegner ist demnach grundsätzlich auch hinsichtlich der Zurverfügungstellung des Beitrags unter <http://tvthek.orf.at> zur Einhaltung der oben genannten Bestimmungen verpflichtet.

Zunächst ist zu prüfen, ob eine Verletzung der allgemeinen Programmgrundsätze des § 10 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Abs. 10 und/oder Abs. 11 ORF-G gegenständlich in Betracht kommt. Gegenständlich ist allenfalls eine Verletzung des § 10 Abs. 6 2. Halbsatz ORF-G im Bereich des Möglichen.

Hinsichtlich des § 10 Abs. 6 2. Halbsatz ORF-G (Achtung der Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen), ist auszuführen, dass grundsätzlich juristischen Personen gewisse Persönlichkeitsrechte, gegenständlich das in § 1330 Abs. 1 ABGB normierte Recht auf Ehre, zukommen können. § 10 Abs. 6 ORF-G besagt unter Anderem, dass Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten sind. Gegenständlich ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass der Beschwerdegegner schon bei früherer Gelegenheit rechtskräftig dazu verurteilt wurde, die Behauptung zu unterlassen, die Beschwerdeführerin manipulierte Automaten, da er sie nicht weiter substantiieren konnte, und dass dabei festgestellt wurde, dass diesbezüglich eine Ehrenbeleidigung an der Beschwerdeführerin vorliegt. Wie aus dem der Beschwerde beigelegtem Auszug des Urteils des HG Wien hervorgeht, hat das HG Wien in seinem mittlerweile rechtskräftigen Urteil vom 11.09.2011, 30 Cg 11/10k, den Beschwerdegegner zur Unterlassung und zum Widerruf u.A. der Behauptung verpflichtet, die Beschwerdeführerin manipulierte Glückspielautomaten. Demgegenüber verweist der Beschwerdegegner zur Untermauerung seiner Behauptung, der Beschwerdeführer manipulierte Automaten, auf das Urteil des OGH vom 29.05.2017, 6 Ob 124/16b. Vereinfacht gesagt, stellt der OGH darin fest, dass für gewisse Spielapparate der Admiral Sportwetten GmbH, deren Alleingesellschafterin die Beschwerdeführerin ist, für das dort gegenständliche Spiel eine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz nicht erteilt wurde und ebendieses nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 Glücksspielgesetz ausgenommen sei, womit ein Verstoß gegen das Glücksspielgesetz festgestellt wurde. Es kann jedoch nicht behauptet werden, dass sich durch das Urteil erhärte, die Beschwerdeführerin

manipuliere Automaten, auch kann aufgrund desselben keine zulässige Schlussfolgerung hinsichtlich der inkriminierten Behauptung erblickt werden. Manipulation impliziert einen Täuschungsvorsatz, das vom Beschwerdegegner vorgelegte Urteil richtet sich aber auf die Rechtswidrigkeit des bereitgestellten Spiels. Zusammenfassend bedeutet das, dass der Beschwerdegegner seinen Vorwurf, die Beschwerdeführerin manipuliere Automaten, durch sein Vorbringen nicht nur nicht erhärten konnte, sondern dass im Gegenteil eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die dem Beschwerdegegner verbietet, diesen Vorwurf (weiter) zu erheben. In dieser speziellen Sachverhaltskonstellation geht die KommAustria daher davon aus, dass der im verfahrensgegenständlichen Satire-Beitrag erhobene Vorwurf manipulierter Automaten eine mangels Vorliegens eines Tatsachensubstrats auch nicht im Lichte der Kunstfreiheit zulässige Überspitzung darstellt und damit eine Verletzung gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G festzustellen ist, da durch den verfahrensgegenständlichen Beitrag das Persönlichkeitsrecht auf Ehre der Beschwerdeführerin verletzt wurde.

Weiters ist – wie ausgeführt – zu prüfen, ob im Sinne der eingangs zitierten Judikatur noch das Vorhandensein eines für die im Beitrag vorgenommene humoristische Überhöhung der weiteren inkriminierten Passagen des verfahrensgegenständlichen Beitrags ausreichenden Tatsachenkerns angenommen werden kann.

Zunächst bringt die Beschwerdeführerin vor, der Beschwerdegegner habe den unwahren Eindruck vermittelt, K, L, M und N seien während ihrer Tätigkeit als Politiker auf der „Gehaltsliste“ der Beschwerdeführerin gestanden und die Beschwerdeführerin habe „aktive Politiker gekauft“. Die im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrags getätigte Aussage, wonach es für die Beschwerdeführerin wichtig gewesen sei, *„die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden“* beruht auf einem nachvollziehbaren Sachsubstrat. Etwa ist auf den genannten „Masterplan“ von I zu verweisen, etwa darauf, dass als zentrales strategisches Ziel in diesem die „Gewinnung von Verbündeten unter den Meinungsführern aus Politik, Verwaltung und Wissenschaft“ als ausdrückliches Ziel festgelegt wird. Es ist darüber hinaus allgemein bekannt, dass die (ehemaligen) Politiker K, L, M und N mit der Beschwerdeführerin eine Geschäfts- oder Arbeitsbeziehung unterhalten bzw. unterhielten. Für diesen Beschwerdevorwurf ist also in der genannten Hinsicht nichts zu gewinnen. Darüber hinaus entsteht im Gegensatz zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin durch die Formulierung wonach es für die Beschwerdeführerin wichtig gewesen sei, *„die richtigen Ansprechpartner in der Politik zu finden“* weder der Eindruck, dass K, L, M und N während ihrer Tätigkeit als Politiker auf der „Gehaltsliste“ der Beschwerdeführerin gestanden seien, noch dass die Beschwerdeführerin „aktive Politiker gekauft“ habe.

In der Folge bringt die Beschwerdeführerin vor, der Beschwerdegegner unterstelle, dass sie 2005 in Niederösterreich via Lobbying bewirkt hätte, dass Sachbearbeiter der Landesregierung – ohne die übliche Vorgangsweise einzuhalten – Konzessionen für 2.500 Automaten erteilten („I Masterplan hat gewirkt. Gleich 2005 gelang der Novomatic in Niederösterreich ein sensationeller Coup. [...]“). Auch für diese Aussage ist ein für eine satirische Aufarbeitung ausreichendes Tatsachensubstrat vorhanden. Das von I verfasste Papier „Masterplan Novomatic“ enthält ein umfassendes, längerfristiges Konzept zur Bekanntmachung und Verbesserung der Marke Novomatic sowie eine Strategie zur Durchsetzung der geschäftlichen Interessen der Beschwerdeführerin. Es ist weiters, wie die vom Beschwerdegegner vorgelegten Unterlagen belegen, ein Fakt, dass in kürzester Zeit in einem Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung 2.500 Automaten genehmigt wurden, dies zu einer Zeit, als die zuständige Landesrätin auf Urlaub war. Ein illegaler Hintergrund für den Erwerb der 2.500 Konzessionen wird

im Beitrag nicht behauptet, sondern in einer Anspielung auf den Geschäftsgegenstand der Beschwerdeführerin, dass dies ein „Coup“ bzw. ein „Jackpot“ gewesen sei, die tatsächliche Einmaligkeit dieses Vorgangs insbesondere im Hinblick auf die bewilligte Anzahl an Automaten unterstrichen.

Die Beschwerdeführerin bringt schließlich vor, der Beschwerdegegner unterstelle ihr unzutreffender Weise, sie führe große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten und/oder nehme Spielsüchtige systematisch aus, so betrage der Anteil der Spielsüchtigen an Automaten nicht 80%. Dazu ist zunächst auszuführen, dass diese Aussage des Beschwerdegegners, *„laut Studien sorgen Spielsüchtige bei Automaten für einen Umsatz von bis zu 80%“* und die Beschwerdeführerin habe *„große Teile der Bevölkerung bewusst in Abhängigkeiten geführt und Spielsüchtige, vor allem aus ärmeren Milieus, systematisch ausgenommen“*, eine mit dem dem Sendungskonzept zugrundeliegenden Stilmittel der Übertreibung vorgenommene, kritische Auseinandersetzung mit dem Suchtpotenzial des Geschäftsgegenstandes der Beschwerdeführerin, dem kleinen Glücksspiel, darstellt, für die der Beschwerdegegner im Übrigen eine wissenschaftliche Grundlage herangezogen hat. Weiters hat, wie erwähnt, auch der BKS darauf verwiesen, dass es dem Beschwerdegegner zuzugestehen ist, dass Unternehmen, deren Geschäftsmodell es mit sich bringe, zu einem nicht vernachlässigbaren Teil auch durch pathologische Verhaltensweisen grundsätzlich behandlungsbedürftiger Personen finanziert zu werden, ein höheres Maß an kritischer Berichterstattung zuzumuten ist, als dies bei anderen Wirtschaftszweigen zwingend der Fall ist (BKS 19.04.2010, 611.980/0003-BKS/2010).

Die Beschwerdeführerin bringt gegen die inkriminierten Behauptungen vor allem vor, die Behauptung, es betrage der Anteil der Spielsüchtigen bis zu 80%, sei falsch, dies unter Berufung auf die Studie des ISD *„Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“*. Im Ergebnis würden danach ca. 1,1% der österreichischen Bevölkerung oder 2,7% aller Spieler (ca. 65.000 Personen) ein problematisches und/oder pathologisches Spielverhalten zeigen. 21% (0,21% der Bevölkerung) jener Gruppe, die Glücksspielautomaten bespielen, würden ein pathologisches Verhalten zeigen. 6% davon (0,06% der Bevölkerung) würden ein problematisches Verhalten zeigen. Das seien bei weitem keine 80%.

Dazu ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdegegner vorgelegte Kurzfassung der Studie der ARGE Suchtvorbeugung (*„Österreichische Studie zur Prävention der Glücksspielsucht: Forschungsdesign, Ergebnisse und Schlussfolgerungen“*), auf die im Rahmen der Stellungnahme des Beschwerdegegners vom 19.03.2020 verwiesen wird, Folgendes ausführt: *„Der höchste Anteil von pathologischen SpielerInnen (nach DSM-IV) findet sich unter den NutzerInnen des Automatenspiels in der Spielhalle (47%), gefolgt von den SportwetterInnen (20%), den klassischen KasinospielerInnen (17%) und den AutomatenspielerInnen im Kasino (15%). Ein problematisches Spielverhalten wurde für 19% der AutomatenspielerInnen außerhalb des Kasinos, 17% der SpielerInnen des klassischen Lebendspiels im Kasino, 15% der AutomatenspielerInnen im Kasino und 10% der SportwetterInnen erhoben.“* Die im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Beitrags getätigte Aussage: *„Laut Studie sorgen Spielsüchtige bei Automaten für einen Umsatz von bis zu 80 Prozent.“* erscheint in diesem Zusammenhang insofern zwar übertrieben, nicht aber per se falsch, da die Formulierung *„bis zu 80%“* [Hervorhebung hinzugefügt] lautet. Die damit in Zusammenhang stehende Aussage, wonach die Beschwerdeführerin Spieler bewusst in die Abhängigkeit führe, unterstreicht diese Zuspitzung, die auf dem durch die vom Beschwerdegegner vorgelegte Studie und insofern auf einem Tatsachenkern beruht. Wie bereits vom BKS ausgeführt, bringt es das Geschäftsmodell der Beschwerdeführerin mit sich, dass es zu einem nicht vernachlässigbaren Teil auch durch

pathologische Verhaltensweisen grundsätzlich behandlungsbedürftiger Personen finanziert wird, weshalb im Sinne einer kritischen Berichterstattung nicht bemängelt werden kann, dass der Beschwerdeführer davon spricht, dass Spieler „bewusst“ in die Abhängigkeit geführt werden. Es ist auch darauf zu verweisen, dass auch die von der Beschwerdeführerin vorgelegte Studie auf den objektiven Zusammenhang zwischen Automatenspielen und ärmeren Milieus verweist, also der Tendenz von Personen mit niedriger Schulbildung bzw. die arbeitslos sind, in Abhängigkeit zu geraten. Ein Tatsachekern kann daher auch in diesem Zusammenhang angenommen werden. Es erscheint die inkriminierte Passage insgesamt im Lichte der Meinungsfreiheit, der immanenten Überzeichnung im Rahmen einer satirischen Darstellung und der Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, gesellschaftliche Problemfelder aufzuzeichnen, auch im Lichte dessen, dass die Beschwerdeführerin ein dem Grunde nach legales Geschäft betreibt, zwar als sehr weitgehend, ist aber hinsichtlich des Erfordernisses eines Tatsachekerns als gerade noch zulässig anzusehen.

#### **4.3.4.1. Ergebnis**

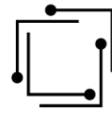
Der Beschwerdegegner hat daher mit dem von ihm gestalteten, im Rahmen der Sendung „Gute Nacht Österreich“ am 16.01.2020 ausgestrahlten sowie unter <http://tvthek.orf.at> im Zeitraum 16.01.2020 (ca. 23 Uhr) bis zum 23.01.2020 (21.55 Uhr) abrufbar gehaltenen Beitrag, dadurch, dass er ohne ausreichendes Sachsubstrat behauptet hat, die Beschwerdeführerin habe „mit manipulierten Automaten das Gesetz umschifft“ gegen § 10 Abs. 6 ORF-G iVm § 18 Abs. 1 ORF-G verstoßen. Weitere Rechtsverletzungen konnten nicht festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.055/20-017“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 09. Dezember 2020

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende)